J. Can. P.
491 9/7

Hellbach

P. 7
188/75

Johann Christian Hellbachs
Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Raths

Grundsätze

von
den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten
der
Kirchstellen oder Kirchstühle,
Kapellen und anderer Kirchstände,
besonders
nach Preußischen, Sächsischen und andern
Verordnungen.

Erfurt, 1804
bei Georg Adam Keyser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Karl Friedrich,

Marggrafen zu Baden und Hochberg,

des H. Röm. Reichs Kurfürsten,

Pfalzgrafen bei Rhein, Fürsten zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Eberstein, Odenheim, und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorbericht.

Gründlicher Prüfung wahrer Kenner und Freunde des protestantischen Kirchenrechts, unterwerfe ich gegenwärtiges literarische Produkt, und werde mich freuen, wenn solches, in Vergleichung mit den über diesen Gegenstand schon erschienenen Schriften, nicht ganz unerheblich gefunden, und da-

durch demselben der Beifall geschenkt würde, dessen meine andern Schriften vom literarischen Publikum, fast einstimmig gewürdigt zu werden, so glücklich waren.

Wechmar,
im Jänner 1804.

Der Verfasser.

Inn.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Vom Recht der Kirchstellen überhaupt 1

Erstes Kapitel.

Von den Schriften über dieses Recht ebd.

Zweites Kapitel.

Von der Benenn= Bestimm= und Eintheilung der Kirchstellen 11

Drittes Kapitel.

Von den der Kirche, den Kirchen=Patronen und den Eingepfarrten an den Kirchenstühlen zustehenden Rechten 16

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Kirchenvorsteher und Pfarrer in Rücksicht der Kirchenstellen 20

Seite

Fünftes Kapitel.

Von den Erlangungsarten , , , 22

1. Titel.

Im Allgemeinen , , , ebd.

2. Titel.

Von Erlangung der Kirchstellen durch Verträge , , , , ebd.

3 Titel.

Von Erlangung der Kirchstühle durch Verjährung , , , , 28

Sechstes Kapitel.

Von Erbauung der Kirchstellen , 32

Siebentes Kapitel.

Vom Lösegeld und Kirchstuhl-Anschreibegebühren , , , , 34

Achtes Kapitel.

Von Erlöschung des Kirchstuhlrechts , 37

Neuntes Kapitel.

Von Vergehen und Strafen in Rücksicht der Kirchstellen , , , 39

Zehntes Kapitel.

Vom Kirchstuhlprozeß , , , 40

Seite

1. Titel.

Im Allgemeinen . . . 40

2. Titel.

Von Klagen insbesondere . . 44

Eilftes Kapitel.

Von Kirchstuhlordnungen . . 48

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte verschiedener Kirchstuhlgattungen insbesondere . 56

Erstes Kapitel.

Von den Kirchenpatrons-Kapellen . 56

Zweites Kapitel.

Von den öffentlichen Kirchstellen . 58

1 Titel.

Von allgemeinen Kirchstühlen . 59

2. Titel.

Von Amtsstühlen . . . 61

Drittes Kapitel.

Von Privatkirchstühlen . . 66

1. Ti-

Seite

1. Titel.

Von einzelnen Privat-Kirchsitzen . . 66

2. Titel.

Von Erbstühlen . . 93

3. Titel.

Von Familienstühlen . . 98

4. Titel.

Von Güter- und Häuser-Stühlen . 102

Erster

Erster Abschnitt.

Vom Recht der Kirchstellen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von den Schriften über dieses Recht.

§. 1.

Bei der fast allgemein mangelnden hinlänglichen gesetzlichen Bestimmung, haben die Rechtsgelehrten gewisse, den Rechten überhaupt möglichst entsprechende Grundsätze, über die bei den Kirchstühlen vorkommende Streitigkeiten, von Zeit zu Zeit vorzutragen sich bemüht. Aber es ist wenigstens nicht zu loben, daß die Neuern ihre größtentheils bewährte Vorgänger nicht alle, und nicht gehörig benutzt, ja zum Theil gar nicht kennen zu lernen, sich bemüheten. So benutzte Stößner unter andern nicht einmal die allgemein geschätzte neue Küstne-

rische Ausgabe von Deyling, welche zehn Jahr schon vor seiner Broschüre erschienen war; Schröter seinen Vorgänger Slevogt nicht; H. A. Lange kannte von den allgemeinen Schriften über diesen Gegenstand nur die Philippische Dissert. und die Titiusische Probe des geistlichen Rechts; und Herrn Oberconsistorialrath Köhler in Dresden scheinen die Arbeiten Titius, Griebners, Kästners, Puffendorfs, Keeß, und besonders des Wittenberger Hommels, nicht bekannt gewesen zu seyn; da doch die eben genannten allerdings mehr, als der von ihm angeführte Brunnemann und einige Andere, bemerkt zu werden verdienten, indem letzterer hauptsächlich das neuere chursächsische Recht berücksichtigt hat.

In dem neuesten Bucherischen Aufsatze ist Kästner, Slevogt, Puffendorf, Stößner, Schröter, Keeß, Kunz und Köhler nicht benutzt worden.

§. 2.

Da bei den Katholiken die Laien die Kirchen, ohne gewisse ihnen besonders angewiesene Plätze oder Kirchstühle zu haben, besuchen: so bedürfen sie keiner Kirchstuhlordnung, so wie deshalb keine Kirchstuhlstreitigkeiten und Prozesse bei ihnen vorkommen können; mithin sind auch die Meinungen der

der Rechtslehrer über die Kirchstühle erst in neuern Zeiten entstanden. Man findet hierüber nicht nur nichts in Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts, sondern auch in den zu Anfang und in der Mitte des 17ten Jahrhunderts erschienenen juristischen Werken gar nichts, und selbst die Rechtsgelehrten der letztern Hälfte des zuletzt gedachten, und die zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, z. B. Richter, Lynker und so viele andere, welche über die seltenern Fälle so gerne Rechtsfälle und Erörterungen sammelten und edirten, haben über Kirchstuhlstreitigkeiten keine; daher auch in dem Dedekindischen Thesauro Conciliis et Decisis, worinne die mehresten den kirchlichen Gegenständen in zwei starken Folio-Bänden gewidmet sind, die Kirchstühle gar nicht berührt werden. Erst gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, wurde diese Lehre in den gleich zu nennenden Schriften vorgetragen.

§. 3.

Man kann diese kirchenrechtliche Producte verschiedentlich abtheilen, und zwar erstlich in solche, welche dieser Lehre einzelne und besonders gedruckte Piecen widmeten, und in solche, welche juristischen Werken von weiterm Umfang inserirt worden sind. Von jener Art Produkte haben wir diese:

1. Frider. Philippi, (resp. Gebh. Paris Seyffart) Diss. de subselliis templorum. Lips.

 1683.

rische Ausgabe von Deyling, welche zehn Jahr schon vor seiner Broschüre erschienen war; Schröter seinen Vorgänger Slevogt nicht; H. A. Lange kannte von den allgemeinen Schriften über diesen Gegenstand nur die Philippische Dissert. und die Titiusische Probe des geistlichen Rechts; und Herrn Oberconsistorialrath Köhler in Dresden scheinen die Arbeiten Titius, Griebners, Kästners, Puffendorfs, Keeß, und besonders des Wittenberger Hommels, nicht bekannt gewesen zu seyn; da doch die eben genannten allerdings mehr, als der von ihm angeführte Brunnemann und einige Andere, bemerkt zu werden verdienten, indem letzterer hauptsächlich das neuere chursächsische Recht berücksichtigt hat.

In dem neuesten Bucherischen Aufsatze ist Kästner, Slevogt, Puffendorf, Stößner, Schröter, Keeß, Kunz und Köhler nicht benutzt worden.

§. 2.

Da bei den Katholiken die Laien die Kirchen, ohne gewisse ihnen besonders angewiesene Plätze oder Kirchstühle zu haben, besuchen: so bedürfen sie keiner Kirchstuhlordnung, so wie deshalb keine Kirchstuhlstreitigkeiten und Prozesse bei ihnen vorkommen können; mithin sind auch die Meinungen

der

der Rechtslehrer über die Kirchstühle erst in neuern Zeiten entstanden. Man findet hierüber nicht nur nichts in Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts, sondern auch in den zu Anfang und in der Mitte des 17ten Jahrhunderts erschienenen juristischen Werken gar nichts, und selbst die Rechtsgelehrten der letztern Hälfte des zuletzt gedachten, und die zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, z. B. Richter, Lynker und so viele andere, welche über die seltenern Fälle so gerne Rechtsfälle und Erörterungen sammelten und edirten, haben über Kirchstuhlstreitigkeiten keine; daher auch in dem Dedekindischen Thesauro Conciliis et Decisis, worinne die mehresten den kirchlichen Gegenständen in zwei starken Folio-Bänden gewidmet sind, die Kirchstühle gar nicht berührt werden. Erst gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, wurde diese Lehre in den gleich zu nennenden Schriften vorgetragen.

§. 3.

Man kann diese kirchenrechtliche Producte verschiedentlich abtheilen, und zwar erstlich in solche, welche dieser Lehre einzelne und besonders gedruckte Piecen widmeten, und in solche, welche juristischen Werken von weiterm Umfang inserirt worden sind. Von jener Art Produkte haben wir diese:

1. Frider. Philippi, (resp. Gebh. Paris Seyffart) Diss. de subselliis templorum. Lips.

 1683.

1683. recusa 1711. auf 56 Seiten. Sie ist in 6 Kapitel abgetheilt: 1. von Kirchstühlen überhaupt; 2. von deren Erbauung; 3. von den solche acquirirenden Personen; 4. vom Recht der Kirchstühle, wo die Definition dieses Rechts, die natürlichen und bürgerlichen Erlangungsarten, die dabei eintretende Verjährung, so wie auch die Uebertretungen der darüber vorhandenen Gesetze, nur gar zu sehr nach römischen Leisten dargestellt werden; 5. vom Verlust des Kirchenstuhlrechts; 6. von Klagen und dem Prozeß wegen derselben.

2. Abr. Kaestner, Progr. de subselliis templorum. Lipsiae 1731. auch in seinen Programmen der 2ten Classe, Nro. 17.

3. Chr. Gottl. Hommel, Diss. de subselliorum ecclesiasticorum commercio. Vit. 1769. 23 Seiten. 4. welcher hauptsächlich auf chursächsisches Kirchenrecht Rücksicht genommen hat.

4. C. Stößner, Auf die chursächsische Kirchenordnung und bewährte Autoren sowohl, nicht weniger auf eigene Erfahrung sich gründende Abhandlung von gesetzmäßiger Verlößung der Kirchstühle in den chursächsischen Landen. Leipz. 1778. 71 Seiten. 8. Der Verfasser hat zwei Abschnitte gemacht, in deren ersten er von ordinären Kirchenstühlen beiderlei Geschlechts handelt, und zeigt, was in Rücksicht ihrer Verlößung, nach den verschie-

schiedenen Arten ihrer Erledigung, die theils durch den Tod, theils durch Veränderung der Wohnung, theils durch Cession, theils durch den bürgerlichen Tod, geschehen kann, Rechtens ist; im 2ten aber bestimmt er die besondern Gattungen der Kirchenstühle, als Kirchenpatron- Amts- und Familienstühle oder Kapellen, und schließt von der Gerichtsbarkeit über die Kirchenverbrecher, oder über diejenigen, welche in der Kirche Unfug treiben. Seine Sätze sind meistens mit neuen, vorher nicht gedruckten Consistorialrescripten bestätigt; übrigens ist dabei, wie oben gedacht, die Küstnerische Ausgabe von Deyling nicht benutzt.

5. W. F. Kunz, Pract. Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in chursächsischen Landen. 8. Dresden 1789. Es sind in derselben verschiedene Fälle kürzlich vorgetragen.

6. J. Christ. Köhler, Abhandluug von Kirchstühlen und deren Rechten in chursächsischen Landen. Dresden 1790. 8. 72 Seiten mit Einschluß der Vorrede und der 8 Seiten einnehmenden Inhaltsanzeige, mit einem für den Text und die Marginalien ziemlich großen Register.

§. 4.

Unter den juristischen Werken von weiterm Umfang, in welchen die Lehre vom Rechte der

Kirchstühle vorgetragen worden ist, verdienen hier besonders folgende bemerkt zu werden:

1. Benj. Carpzovii Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. (Lipf. 1649. und mehrmalen, zuletzt 1721, welcher Ausgabe die sub 8 angegebene Beyerische Zusätze inserirt sind) im 2ten Buch der ganze 23te Titel in der 359ten bis 372ten Definition.

2. Jo. Brunnemanni de jure ecclesiast. Tr. posthumus. (Franc. et Lipf. 1686. vermehrt mit S. Stryck's Zusätzen. Lipf. 1709. 1721) Lib. II. Cap. II. §. 11. und die Addit. ad h. §. welche zusammen nicht viel über eine Quartseite betragen.

3. Jo. Schilteri Institutiones jur. can. (Jen. 1681. 12. und öfters, besonders mit J. H. Böhmers Vorr. 1713. 1719. 1728. 1749. 8. herausgegeben; ingl. Boehmeri Schilterus illustr. Hal. 1712. 1720. 8. C. H. Hornii Additamenta ad Schilteri Inst. j. c. Vit. 1778. Eckards Erklär. über Schilters Instit. Leipz. 1724-32. 13 Theile. 4. J. E. Floerkii Observat. sel. ad Schilteri j. can. Ien. 1726. S. Stryck, Annot. in Schilt. Norimb. 1732. 8. a Leyser, Praelect. ad Schilter. per C. H. G. Torgau 1753 und 54. II. 8.) Lib. II. Tit. VII. §. 5-8.

4.

4. J. H. Boehmeri Jus parochiale (Hal. 1701 und mehrmals. Edit. VI. 1760. 4.) Sect. V. Cap. II. §. 2 - 8. oder Seite 269 - 275. In diesen 7 §§. handelt Böhmer kürzlich von den Kirchenstühlen als Parochial- und unbeweglichen Gütern, und unkörperlichen Rechten; von der Sorgfalt für ihre Erbauung, von ihren Gattungen, von den der Kirche an den nicht erblichen zustehenden Rechten; von den Rechten der Eingepfarrten daran; von der Art und Weise, wie die Kirche die Erbstühle transferirt; und von der Verjährung dabei; von den Rechten der Erben an den Erbstühlen; und in sehr wenig Zeilen von den Häuserstühlen.

5. G. G. Titius Probe des T. geistlichen Rechts (Leipzig. 8. 1701. 1709. 1741.) II. B. III. Hauptst. in 41 §§. Man vergleiche auch sein Jus privatum germ. (Lipf. 1709. 1724. 4.) Lib. IX. Cap. 6. §. 6 - 20.

6. Mich. Henr. Griebner, oder wie es scheint, das Resp. J. S. Winde, Diff. Centur. select. Observ. fori ecclesiast. (Vit. 1712) die 8 kurzen Bemerkungen worüber, so wie über sämmtliche 100 Obs. der Verfasser eine Paraphrase mit Urteln zu liefern, gewisse Hoffnung machte, aber nicht erfüllte.

7. C. H. Horn, Observationes fori ecclesiastici circa jura patronatus, subsellio-

liorum in templis et sepulturae. Vitebergae 1714.

8. Andr. Beieri Additationes ad Carpzovii Jurispr. eccles. consist. (Lips. 1718 f. und der Ausgabe von Carpzov vom Jahr 1721 inserirt.) Die S. 176 bis 179 befindlichen 6 Definitionen.

9. Joh. Laur. Fleischer, Einleit. zum geistl. Rechte. (Halle 1722. 8. vermehrter 1729. 4. 3te vermehrte Aufl. mit Nettelbladts Vorrede. 1750. 4.)

10. Io. Balth. de Wernher, Principia juris ecclesiastici protestantium. (Vitemb. 1727. 8. Lips. et Goerl. 1742. 8.) Cap. X. §. 11. bis 25. S. 157 bis 163.

11. Gottl. Slevogts gründl. Untersuchung von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kirchenmusik, Glocken, Thürmer und Gottesäcker, nach seinem Tode herausgegeben mit J. H. Böhmers Vorrede (Jena 1732. 8.) Die 6te Abtheilung.

12. Erdm. Salm. Deyling, Institutiones prudentiae pastoralis. (Lips. 1739. 8. Edit. III. auctior cura Chr. Wilh. Küstneri. Lips. 1768. 8.) P. III. Cap. 9. S. 677 bis 693.

13.

13. Curt. Antonii und nachher unter dem wahren Namen C. F. Hommelii Epitome juris sacri. (Lipſ. 1768. 1777. 8.) Cap. 40. §. 1. ſeqq.

14. Chr. Gottl. Hommelii Principia juris eccleſ. proteſtant. ex jure imprimis ſaxon. elect. deprompta. Vit. 1770. 8. Cap. XIII.

15. H. A. Lange, das geiſtliche Recht der evangel. lutheriſchen Landesherren und ihrer Unterthanen in Teutſchland. 1ter Th. (Culmbach 1786. gr. 8. VI. Hauptſtück. §. 11. S. 322.

16. Joh. Chr. Schröter von Kirchſtühlen; im 2ten Bande ſeiner vermiſchten juriſtiſchen Abhandlungen zur Erläuterung des T. Privat- und peinl. Rechts (Halle 1786. gr. 8.) Nro. 24. S. 322 bis 262. und in den dieſem Bande angehangenen Zuſätzen und Verbeſſerungen S. 520 bis 522. Außer ſeinen Vorgängern benutzte Schröter faſt alle die unten im Kap. X. angegebenen Geſetze und Verordnungen, ausgenommen die preußiſchen, heſſiſchen, und die beiden ſchwarzburgiſchen.

17. J. G. Bucher, Von den Kirchſtänden, beſonders nach den churſächſiſchen und fürſtlich-heſſiſchen Rechten; in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers, I. Band. (Leipzig 1797. 8.) III. Heft. S. 295 bis 313.

18. J. E. J. Mülleri, Promtuarium juris novum, besonders nach der neuern von Ch. Bayern besorgten Ausgabe. Vol. VII. S. 176-180. wo zwar aus Titius, Philippi, Carpzov, Bayer, Wernher, Berger, Horn, Schorch und C. F. Hommel die practischen Grundsätze ausgehoben, dabei aber die übrigen angeführten Schriften nicht benutzt worden sind.

§. 5.

Die Abhandlungen über das Recht der Kirchstühle können ferner eingetheilt werden in solche, welche von denselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, oder nach den gesetzlichen Vorschriften verschiedener Länder und Ortschaften handeln, und in solche, welche blos die Provinzial-Kirchenrechte wegen der Kirchstühle darstellen. Unter jene rechne ich die im §. 3. unter Nro. 1. und 2. und im §. 4. unter Nro. 2. 3. 4. 9. 11. 13. 15. 16. und 17. genannte Schriften, und von letztern nenne ich, meinem Zweck gemäß, nur nachstehende:

I. Von Preußen.

Das allgemeine Preußische Kirchenrecht, ein systematischer Auszug aus dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung der Preußischen Staaten. Dortmund 1795. 2te Aufl. 1798. gr. 8.

II. Von Hessen-Cassel.

1. C. W. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenrecht. (Cassel 1785. gr. 8.) §. 446 bis 455.

2. Die Bucherische Abhandlung ist schon oben im §. 4. Nro. 16. angeführt.

III. Die das Chursächsische Kirchenstuhlrecht betreffende Schriften sind bereits in §. 3. unter Nro. 2. 3. 4. 5. 6 und im §. 4. unter Nro. 1. 5. 6. 7. 8. 10. 12. 14. und 16. angegeben worden.

Zweites Kapitel.

Von der Benenn- Bestimm- und Eintheilung der Kirchstellen.

§. 1.

Kirchstühle, Kirchenstände, Kirchensitze, (Kirchstühle, Kirchsitze, Kirchstände) im Preußischen Landrecht Kirchstellen, lat. sellae, scabellae und gewöhnlich subselliae ecclesiasticae.

Emporkirchen nennt Adlung in seinem Wörterbuche die erhabene Sitze in der Kirche, welche gemeiniglich das Chor genennt würden, im gemeinen Leben die Porkirche; aber in Sachsen heißen Por- und Emporkirchen alle längs den beiden

den Seiten in der Kirche hin und über einander gebaute Kirchstellen für die Mannspersonen; in Chursachsen werden darunter meistens die Kirchstühle der Kirchen-Patronen, der Edelleute, Officianten, Güter- und Häuser- auch Erb- und Familienstühle, verstanden, welche zuweilen auch Kapellen, Logen, das Chor und vermachte Glas- und Gitterstühle (Gatterstühle) genannt werden.

§. 2.

Kirchstellen, oder Kirchstühle, sind Sitze oder Stände der Zuhörer in der Kirche. Einige (z. B. Leyser in Spec. 22. m. 4.) rechnen sie als Theile und accessoria der Tempel zu den rebus sacris; Andere, als Brunnemann in Jure eccles. Lib. II. Cap. 2. §. 11. Böhmer in Jure paroch. Sect. V. Cap. 6. §. 2. Fleischer in der Einleitung zum geistl. Rechte, II. B. 2. K. §. 20. Ch. S. Hommel Princip. jur. eccl. Cap. XIII. §. 2. Bucher a. a. O. §. 1. richtiger nur zu den unbeweglichen Parochial-Gütern und unkörperlichen Rechten der Kirchen. Uebrigens sind sie nicht außer allen Commerz, oder Handel und Wandel, indem dieselbe als solche zur Kirche gehörige, aber zum Nutzen und Gebrauch der Privatpersonen und Officianten gewidmete Sachen, zwar nicht immer quoad proprietatem, doch quoad jus utendi von einer

Per-

Person auf die andere transferirt werden können, und der Kirche darunter nichts abgeht, da sie in solchem Fall die schuldige Löse und Schreibgebühren empfängt. Tabor, Decis. et Consult. Helmst. 1774. p. 457-459. Leyser Spec. 22.

§. 3.

Die Rechtslehrer haben die Kirchstellen verschiedentlich eingetheilt, und unter den ältern Titius noch am besten, welchem auch Bucher fast wörtlich folgt. Alle bekannte Eintheilungen sind aber deshalb nicht richtig, da nicht alle Arten von dergleichen Stühle unter dieselbe gehörig classificirt sind. So nimmt Herr Oberconsistorialrath Köhler in Dresden nur vier Classen derselben an, nämlich 1) gemeine, worunter er die einzelnen, Privatpersonen für das Lösegeld auf Lebenszeit überlassene Stühle versteht; 2) Erbstühle, 3) Güterstühle, 4) Amtsstühle. Man weiß aber, daß die Kirchen-Patrons-, die allgemeine unverlößte und die Familien-Stühle, unter diese Classen nicht gebracht werden können. In dem Schröterischen Aufsatze werden sie also eingetheilt in:

I. Oeffentliche.

A. Nach der ersten Eintheilung in

1. Amts- und

2. Gemeinstühle, welche letztere entweder

a)

a) nach dem weitläuftigen Sinne diejenigen sind, welche Jedermann betreten kann, oder

b) nach dem engern Sinne, die Communicanten-Bänke, die Beichtstühle, die Stühle der Sechswöchnerinnen, die Studenten-Emporkirchen, die Doctor-, Lizentiat- und Magister-Stände.

B. Nach der zwoten Abtheilung in

1. Staats- oder Herrschaftsstühle, nämlich

a) die der Landesherren,

b) der Gerichts- und

c) der Patronat-Herren,

d) Grafen,

e) adliche Stühle.

2. Amtsstühle, oder die ganzer Collegien.

II. Privatstühle, welche entweder

A. erblich sind als Hof-, Häuser- und Familien-Stühle, oder

B. nicht erblich, die Privatpersonen auf Lebenszeit verstattet werden.

Richtiger scheint mir daher folgende Eintheilung zu seyn:

I. Kirchen-Patrons-Kapellen,

II. Oeffentliche, deren Gebrauch entweder gewissen Classen, oder doch etlichen Zuhörern unentgeldlich zusteht, und das sind entweder

A.

A. Allgemeine, nämlich
1. das Chor,
2. die Schulkinder-, Schüler-, Studenten-, des Adels und Militär-Stühle,
3. die Beichtstühle,
4. die Communicanten-Stände,
5. die Stühle der Sechswöchnerinnen,
6. der Sünder-Stand,
7. die Sitze der Männer und Weiber an denjenigen Orten, wo sie nicht verlößt werden, oder

B. Amts- und Officianten-Stühle.

III. Privatstühle, welche gewisse Personen mit Ausschließung Anderer, für sich auf Lebenslang, oder für ihre Familie, oder sonst erblich, oder für ihre Grundstücke, käuflich an sich bringen, daher es
1. Stühle einzelner Personen auf Lebenszeit,
2. Erb-Stühle,
3. Familien-Stühle.
4. Güter- und Häuser-Stühle giebt.

Einige Unterabtheilungen kommen unten im zweiten Abschnitte vor.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den der Kirche, den Kirchen-Patronen und den Eingepfarrten an den Kirchenstühlen zustehenden Rechten.

§. 1.

Der Kirche stehen an den Kirchstellen folgende Rechte in angegebenem Maaße zu:

1) Das Anfallsrecht des verliehenen Kirchstuhls bei dessen Erledigung. Böhmer in Iure paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 5.

2) Die Befugniß, die einzelnen Kirchstände, welche nicht zu Gütern, Häusern oder gewissen Familien gehören, an die sich in gewisser bestimmter Zeit meldende Personen wieder zu vermiethen, wobei derselben das Eigenthum, oder die Befugniß über die Substanz derselben, mit Ausschließung Anderer aus eigner Macht zu verfügen, vorbehalten bleibt; und selbst dann steht der Kirche das Eigenthum zu, wenn diese Stühle von Privatpersonen erbaut sind. (Carpzov, Consistor. Jurispr. Lib. II. pag. 362, n. 7. 8.) Das Preußische Landrecht sagt hierüber im II. Th. XI. Tit. §. 676: „Wo die Vermiethung der Kirchstühle hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern."

3) Die Aufsicht über die sämmtliche Kirchstellen, welche sie entweder dem Superintendenten, oder dem Pfarrer, mit oder ohne den Kirchenvorstehern, Inspectoren, in einigen Städtchen auch den Bürgermeistern überträgt, die dann darüber ein richtiges Kirchstuhlregister, oder, wie es Hessen heißt, ein Ständebuch halten müssen, wofür nun für Ausstellung des Löseſcheins, dem Herkommen gemäß, ein nicht zu erhöhendes kleines Honorar ihnen gebührt. (Carpzov am ang. O. Lib. II. Tit. 23. def. 359. Ledderhose §. 449, Man vergleiche auch die Erledigungen der Landesgebrechen des F. Altenburg von 1725, Art. 1. §. 2. Culmbachische Kirchstuhlordnung von 1732, Kap. 1. §. 1. Jenaische und Weimarische, Kap. 5. §. 2.

4) Das Recht, die Veräußerung derselben zu verbieten. Böhmer am ang. O. §. 5.

5) Das Recht, alle Veränderungen, auch an denjenigen Kirchenstühlen, wovon gar kein Lösegeld, sondern jährlich etwas Gewisses gegeben wird, und die also von den übrigen gewissermaßen verschieden sind, zu verbieten. Wernher, T. I. P. III. Obs. 119.

6) Die Befugniß, eine erschlichene Concession, wo der Besitzer eines Kirchstübchens, welche auf ein an die Kirche anstoßendes Gutsge-

bäude erbaut ist, und woraus in die Kirche, deren Mauer, nach erlangter Erlaubniß der Kirchenvorsteher, wegen der Fenster durchbrochen worden, und wodurch solche Erbauer kein größeres Recht, als die Besitzer anderer gemeinen Kirchenstühle haben, erlangt werden kann, für unkräftig zu erkennen. Ebenderselbe a. a. O.

§. 2.

Dem Kirchenpatron kommt, nach vieler Orten Gewohnheit, auch die Disposition über die Kirchstände mit zu, beim Absterben der Inhaber dieser, kann jener aber, oder das Kirchenärar, kein Lösegeld oder Recognition fordern, wenn sich die Bürger im Besitz der Freiheit von beiden befunden haben. Putonei (d. i.) J. Ch. Meinigs Enunciat. et Consil. jur. II. T. p. 570 - 574.

§. 3.

Die Eingepfarrten haben bei den Kirchstühlen

1) das Recht, dergleichen Stühle überhaupt zu verlangen; doch kann nicht ein jeder fordern, daß er in seinem Stande alle vorzünehmende gottesdienstlichen Handlungen vollkommen sehe;

2) das Recht, solche von den Nichteingepfarrten zu fordern. Mevius V. Decis. 408. Böhmer a. a. O. §. 6.

3)

3) das Recht, seinen Kirchensitz durch die Ihrigen betreten zu lassen. S. P. Gasser Sel. Obs. Cap. I. Obs. 2. n. 4.

4) Auch kann, wo nicht die Kirchstuhlordnung solches (als etwas besonderes) verbietet, einer dem andern seinen Stuhl vermiethen, indem der Nutzen einer Sache dem andern zu überlassen, in Rechten nirgends verboten ist. L. 38. P. de usufr. Carpzov a. a. O. def. 362. n. 9. Stryck ad Brunnemann J. E. Lib. II. Cap. 2. §. 11. Böhmer a. a. O. §. 5. und 6. wo auch der das Gegentheil lehrende Schulz in Diss. de eo, quod justum est circa paroch. Cap. 4. l. 34 widerlegt wird.

5) Dem Stuhlbesitzer steht bei Güter- Häuser- Erb- und Familienstühlen das Eigenthum zu, wenigstens wird dieses demselben im Preußischen Landrecht, II. Th. XI. Tit. §. 685. mit den Worten eingeräumt: Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionsparthei zugethan ist, über.

Die übrigen Rechte der Kirchstuhlsbesitzer kommen unten bei jeder einzelnen Gattung derselben vor.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Kirchenvorsteher und Pfarrer in Rücksicht der Kirchenstellen.

§. 1.

Stolz, Habsucht und die Begierde, sich über andere zu erheben, und vor andern Bequemlichkeiten zu genießen, bleiben bei sehr Vielen, auch bei Eröffnung der Kirchstellen, nicht verborgen, veranlassen sehr oft große Erbitterung, kostbare Prozesse, und ziehen dabei selbst den Unpartheiischen und mit dem Kirchenrecht, oder doch wenigstens mit der Kirchstuhlordnung und rechtsbeständigen Observanz seines Landes oder Orts genugsam bekannten Vorstehern oder Predigern, dieserhalb oft manchen Verdruß zu. Um so mehr müssen diese sich das Kirchstuhlrecht, die Kirchstuhlordnungen und Observanzen, die an ihrem Orte gültig und rechtsbeständig sind, genau bekannt machen, nicht nur richtige Kirchstuhlregister, nach den Nummern der Stühle, worein die Namen der Besitzer einzuschreiben, sondern auch ein Zuschreibungs-Protocoll halten, (Altenburg. allgem. Kirchstuhlordnung, Art. 3.) die über Kirchstellen ausgestellten Reverse und andere briefliche Urkunden und Nachrichten bei den Pfarr-Protocollen oder Archiven wohl verwahrt aufbewahren, wo es her-

herkommlich, die Anschläge, oder die Bekanntmachungen von der Canzel, wegen eröffneter Kirchensitze derer, welche außer Landes gegangen, gehörig besorgen, bei dem Zuschreiben der Kirchstühle diejenigen, welche kein Vorzugs- oder Näherrecht haben, nicht begünstigen, Niemanden, der sich bei ihnen meldet, in Andern zu — obschon auf einige Zeit leerstehende Güter-, Häuser-, Erb- oder Familien-Stühle, treten heißen, bei entstehendem Zweifel, besonders über diejenigen Stühle, wovon der Kirche das Eigenthum nicht, sondern andern zusteht, bei ihrem Superintendenten, oder Adjunctus anfragen, und keine pflichtwidrige Berichte machen. Denn lassen sie sich hierbei etwas Illegales zu schulden kommen, so wird ihr Verfahren cassirt, ihnen ihr Unterfangen verwiesen, und nach Beschaffenheit der Umstände die Erstattung der Unkosten zuerkannt. Köhler, §. 45. S. 53.

§. 2.

Die Obliegenheiten der Vorsteher bei errichteten Kirchen bestimmt hierüber das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten im II. Th. XI. Tit. §. 680 dahin: „Bei neu errichteten Kirchen, muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii, und Ge-

Genehmigung der geistlichen Obern nach Classen oder durch das Loos besorgt werden."

Fünftes Kapitel.

Von den Erlangungsarten.

1. Titel.

Im Allgemeinen.

Die Art und Weise Kirchstellen zu erlangen, ist zwiefach. Man kann sie durch gewisse Uebereinkunft, oder Verträge mit der Kirche, oder mit denen, welchen die Kirchstühle zustehen, und durch die Verjährung, erhalten. Brookes Sel. Obs. for. 392.

2. Titel.

Von Erlangung der Kirchstellen durch Verträge.

§. 1.

Kirchstellen können, wo keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht, mittelst der gewöhnlichen Verträge durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Abmiethung

thung und Aftervermiethung erlangt werden, mithin ist auch der Arme von denselben, wenigstens von den geringern darunter, nicht ausgeschlossen. Mevius in Com. ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 10. Art. 6. n. 75. J. G. Wolf in Institut. jurispr. eccles. (Lips. et Berol. 1713. 8.) Lib. 2. Cap. 2. §. 14. Schilter Exerc. ad P. 4. §. 7. Leyser Medit. ad P. Spec. 22. m. 4. Deyling a. a. O. S. 627.

§. 2.

Der Verkauf der Kirchstühle ist aber auch in verschiedenen Kirchenordnungen den Privat-Personen ganz verboten; z. B. in dem 36sten Chursächs. General-Art., in der Casimiriana, 2 B. 36s Kap. §. 2, in der Jenaischen Kirchstuhlordnung, §. 6. in der Weimarischen, §. 9. in der Altenburgischen, Art. 4. in der Magdeburgischen, Kap. 24, §. 10. Baireuthischen, Kap. 8, §. 1. 2. u. 6. in der Schwarzburg-Rudolstädtischen, 1. Kap. §. 19.

§. 3.

Die Verschenkung und Verlassung der Kirchstühle gegen gewisse Zinsen, wird in der Jenaischen Kirchstuhlordnung, §. 6. und in der Weimarischen, §. 9. besonders verboten.

§. 4.

Das Vermiethen oder Aftervermiethen der Kirchenstühle ist da, wo die Gesetze solches nicht besonders verbieten, z. B. in der Altenburgischen Kirchstuhlordnung, Art. 4. 8. Schwarzb. Rudolstädtischen Kirchstuhlordnung, Kap. 1. §. 19. erlaubt, was auch ehedem die Herausgeber der Unschuldigen Nachrichten von 1704, S. 674 ff. dagegen eingewendet haben. Titii, Probe des geistlichen Rechts, 2ten Bds 3s Kap. §. 23 u. 24. Engelbrecht in Collat. Jur. com. et Brunsv. et Luneb. Cap. 6. §. 3. Leyser Medit. ad P. Spec. 218. m. 4.

§. 5.

Die Vertauschung insbesondere betreffend: so kann solche sowohl mit der Kirche selbst, als unter den Besitzern der Kirchstände, getroffen werden. (von Rohr, obersächsisches Kirchenrecht. Kap. IX. §. 24. Schröter a. a. O. S. 341.) Nach der Altenburgischen K. St. O. Art. X. ist den Besitzern der Kirchstellen Alters, oder schweren Gehörs wegen, die unentgeldliche Vertauschung, jedoch gegen Bezahlung des Lösegelds an die Kirche, erlaubt, wobei auch der, dem dieser Tausch zu mehrerer Gemächlichkeit gereichet, die dießfallßige Kosten für beide Stühle, übernehmen kann. Nach der Chur-

bran-

brandenburgischen K. St. O. für die Stadt Bernau, im Corp. Constit. Marchic. 1ter Th. 1te Abth. Nro. 64. S. 417 steht die Umtauschung und Cession der Kirchstände den Besitzern zwar frei, doch muß darzu die Ratihabition des Inspectors, und der Vorsteher gesucht, und die Stühle wieder gelößt werden. Der chursächsische Kirchenrath rescribirte unterm 4ten Mai 1753 über eine Kirchstuhl-Vertauschung also: „daß den Tauschlustigen solches „zwar, anders aber nicht, als auf ihre Lebenszeit, „oder erfolgenden Abzug aus der Kirchfahrt, mithin „ohne Präjudiz der beiderseitigen Anverwandten, in „casum mortis oder mutationis domicilii zu gestat-„ten, und solches bei der Verlösung und Zuschreibung „ausdrücklich mit anzumerken." s. Küstner bei Deyling §. 14. S. 686. Ledderhose §. 446. Köhler S. 47. §. 36.

§. 6.

Bei den meisten dieser Verträge, tritt das Näher- und Vorzugsrecht ein. Bei Ueberlassung derselben und bei Verleihung der bessern und bequemern Stühle, wollen Einige, z. B. Brunnemann in J. E. Lib. II. Cap. II. §. 11. Böhmer in Jure paroch. Sect. V. Cap. II §. 6. Schorch in Erf. Sent. T. I. Resp. 152. n. 17. auf die Person, Würde und Stand der Eingepfarrten (den Patron allein ausgenommen) keine Rücksicht genommen wissen;

 allein,

allein, weil das Kirchen-Aerar, und das gemeine Beste von Eingepfarrten, Anwesenden, Adlichen, andern Honoratioren, Reichen und Vornehmen überhaupt, und beim Klingelbeutel insbesondere, so wie die Geistlichkeit bei den Stolgebühren, mehr als von abwesenden armen und geringen Personen gewinnt: so wird, nach allgemeinem Herkommen, gemeiniglich ein Vorzugsrecht gegeben:

1) dem Kirchenpatron vor Allen.

2) den Eingepfarrten vor den Fremden und Ausmärkern (forensibus) Ledderhose §. 452. Bucher §. 1.: „Für eingepfarrt wird aber nicht „Jeder geachtet, der nur zuweilen sich auf kurze „Zeit an einem Orte aufhält, sondern der im Kirchspiel wirklich seine Wohnung hat." Cap. 3. de sepult. in 6to: „und wer in das Filial gepfarrt ist." Lange S. 317. In dem Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten 2. Th. XI. Tit. §. 677 heißt es: „Sie (die Vorsteher) können die Stellen an „Eingepfarrte und Fremde zum Gebrauch überlas„sen, doch haben die erstern den Vorzug."

3) den Anwesenden vor den Abwesenden.

4) den Verwandten vor den Fremden, und unter jenen den rechten vor den Stiefverwandten und Schwägern; hat aber der Anverwandte schon einen Stuhl: so muß er diesen dem Andern abtreten.

5)

5) den Adlichen vor den Unadlichen. Carpzov Jurispr. eccles. Lib. 2. Def. 369. Beier ad Carpzov p. 179. Wernher, Princip. jur. eccl. Cap. X. §. 24. Schröter a. a. O. S. 328 sagt: „daß den Adlichen dann ein bequemerer Stuhl als Andern eingeräumt werden müsse, wenn solche ihrem „Stande Ehre machen, oder ihre reichen Einkünfte an „einem solchen Orte auf eine gute Art verzehren.“ Haben aber Adliche erst gemeine Stühle gehabt, und bekommen hernach Emporkirchen, oder Familien- oder Gatterstühle, und gestattet das Gesetz einer Person nur einen Sitz: so müssen auch jene die erstern abtreten. Wernher, T. 1. P. 3. Obs. 119.

6) den Bürgern vor den Beisassen. Bergeri Suppl. ad Elect. process. matrim. p. 144. Hommelii Principia juris eccles. §. 5.

7) den Honoratioren vor den Geringern. Beier in Addit. ad Carpzovii jurisprud. eccles. p. 179.

8) Der Descendenz derer, welche auf eigne Kosten Kirchstühle gebauet haben, vor Andern. Engau, Decision. jur. P. I. Dec. 383. n. 1.

9) Diejenigen, welche der Kirche etwas zugewendet oder zu deren Verbesserung beförderlich gewesen. Schwarzb. Arnstädt. K. St. O. §. 7.

3. Titel.

Von Erlangung der Kirchstüle durch die Verjährung.

§. 1.

Da die Kirchstühle weder res juris divini, noch nullius, auch nicht außer allem Commerz sind, sondern vielmehr entweder als Eigenthum der Kirche, oder Andern zustehen: so findet auch bei ihnen die Verjährung statt. Es scheint zwar, als wenn denselben, als Theilen der Tempel, ganz deren Rechte zuständen, mithin solche, wie diese, von der Verjährung exemt seyn müßten; allein schon die Katholiken machen zwischen den Tempeln selbst, die bei ihnen consecrirt werden, und den Plätzen, wo das Volk seine Andacht verrichtet, und welche nicht geweiht sind, einen Unterschied; noch weniger aber rechnen die Protestanten, die selbst die Tempel nicht consecriren, die Kirchstellen, denen sie also noch weniger besondere Eigenschaften mittheilen, unter die res nullius, extra commercium positas, et praescriptione exemtas. Uebrigens macht die Kirche selbst eine besondere Gemeinheit (universitatem) aus, sie hat ihre Syndicen, ihr eigen Vermögen, Güter und Rechte, mithin sind auch ihre Gebäude und deren Theile, besonders die Kirchstühle, der Verjährung unterworfen. Mevius ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 10. art. 6.

art. 6. n. 7. Gratiani Discept. forens. Cap. 210. n. 51. Müller in pract. rer. for. res. 73. n. 27. Harpprecht Vol. nov. Consil. 22. n. 47. 53. Böhmer a. a. O. §. 7.

§. 2.

Durch die Verjährung erlangt man gegen die Kirche in vierzig, und gegen einen Dritten in dreisig Jahren den Besitz eines Kirchenstuhls, wenn man denselben diese Zeit über ruhig, und weder heimlich, noch bittweise, noch mit Gewalt, ununterbrochen besessen hat. Carpzov Jurispr. eccl. P. 2. Const. 5. def. 11. Philippi Diss. Cap. IV. §. 5. Harpprecht Consult. Vol. nov. Consil. XXII. n. 64. 68. Schorch Sent. et Resp. Erf. Tom. I. Sent. 363. p. 21.

§. 3.

Daß der Titel, das ist der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine Handlung, oder Begebenheit die Kraft hat, daß Rechte dadurch erworben werden können, hierbei nicht bewiesen zu werden braucht, behauptet Harpprecht in Vol. nov. consult. 22. n. 78 seqq. und zwar deshalb, weil bei der Verjährung der Rechte, der Titel nicht erfordert würde, sondern die Wissenschaft und des Gegners Gestatten genug sey; allein Stryck ad Jus eccles. Brunnemann

mann Lib. 2. Cap. 2. §. 11. und Boehmer in J. E. P. Tom. 1. Lib. 2. Tit. 26. §. 48. nehmen die entgegengesetzte, wohl richtigere Meinung, um deswillen an, weil das gemeine Recht dem, der präscribiren will, hier entgegen steht, indem in der Regel, dieses Recht nicht auf die Erben übergeht, und so die Vermuthung gegen den Besitzer ist.

§. 4.

Durch Besitz können daher auch Kirchstühle erlangt, und dieser kann ohne causae cognition. selbst nicht vom Landesherrn, und wenn auch eine gerechte Ursache der Besitz-Entziehung obwaltete, nicht entzogen werden, wie denn auch ein älterer Besitz, mehr als ein jüngerer gilt. Wernheri Suppl. ad T. 1. P. 3. Obs. 119. Bergeri Consil. jur. 1053. p. 1013. Carpzovii Jurispr. consist. Lib. 2. def. 361.

§. 5.

Wenn gleich zur Besitzerhaltung nicht nöthig ist, daß der Besitzer an allen Orten der besessenen Sache sich aufhalte, vielmehr des Besitzes Natur in der freien Macht, diese Sache ungehindert zu gebrauchen, beruht, und es scheint, wenn Jemand seinen Bürgermeister-Kirchstand in einer — in gemeine Kirchstellen verwandelt werden wollenden Reihe

he von Amtsständen ungehindert behalten, als sey dadurch der Besitz des ganzen Rathsstuhls, als continuirt behauptet, so läßt sich dennoch aus dem noch habenden Besitz jenes, nicht auf den Besitz des ganzen Stuhls schließen. Wernher a. a. O.

Sechstes Kapitel.

Von Erbauung der Kirchstellen.

§. 1.

Die Erbauung der Kirchstühle liegt in der Regel der Kirche oder dem Kirchen-Patron ob, welcher auch bei vermehrter Volksmenge dergleichen bauen, oder durch die, welche sie verlangen, bauen lassen muß. Putonei (d. i. Meinigs) Enunc. Jur. 2r Bd, S. 577 bis 579.

§. 2.

Ohne Vorwissen der Kirchstuhlaufseher, und in wichtigen Fällen, wobei die Gerechtsame eines Dritten in Collision kommen, auch ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii, darf kein Stuhl, welcher Art er sey, erbaut, erhöhet, mit einem Ofen, oder Gitter versehen, oder nach Willkühr angestrichen werden. Einige Kirchstuhlordnungen, z. B.

die

die Casimiriana 2ten Bds 30s Kap. §. 1., die Chursächsische, die Braunschweig-Lüneburgische verbieten den Besitzern nur die Hauptveränderungen ihrer Stühle; andere, als die Berliner §. 5, das Anbauen an Kirchstühle; noch andere, als der Oldenburgische Consistorialbefehl vom 25. Octob. 1719, die Ver- (Er-) höhung desselben, und die Altenburgische Art. 16, alles eigenmächtige Umändern und Anschlagen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, womit sowohl der Besitzer, als der Tischer, Zimmermann, Schlosser, Schmidt, Sattler, Glaser, oder wer die Arbeit verrichtet, angesehen werden soll.

§. 3.

Bei jedem Kirchstuhlbau, und bei jeder Kirchstellveränderung, darf die Aussicht anderer Kirchstuhlbesitzer nach dem Altar und Canzel, ja nicht einmal durch auswärts gehende Glas- oder Gatterfenster versperrt, und die Stimme des Altar- und Canzel-Redners nicht so lange benommen werden, daß diese dadurch unverständlich würde. Chursl. General-Art. 36. in Corp. Constit. I. Sax. p. 91. Corp. Jur. eccles. Sax, pag. 78. die Casimiriana S. 323. Baireuthische Kirchstuhlordnung, Kap. 2, §. 2. Weimarische und Jenaische Kirchstuhlordnung, §. 4.

§. 4.

§. 4.

Ein Kirchstuhl kann durch einen andern überbaut werden, wenn jener dadurch nur nicht an Licht verliert, und der überbaute Fußboden so gut verwahrt wird, daß weder Sand, noch Staub, aus dem übergebauten in den untern fallen kann. Leipziger Juristen-Facultät-Sentenz von 1697. beim Putoneus (Meinig) in Enunc. et Consil. juris II. B. S. 574 bis 77.

§. 5.

Bei wieder neu erbauten Tempeln oder Kirchen können die Kirchstuhlbesitzer ihre Stände nicht schlechterdings gerade so, an dem alten Ort und in der alten Form, wieder verlangen, wenn das Gebäude dadurch eine Deformität erhielte, oder den übrigen Kirchstuhlnachbarn eine Unbequemlichkeit, oder Nachtheil, daraus entstehen sollte, in welchem Fall die Stuhbesitzer von ihrem Rechte etwas nachzugeben verbunden sind. Engelbrecht Obs. 80. p. 462. Sententia Erford. 1749. bei Schorch T. I. n. 152. Hommelii Principia jur. §. 20.

Siebentes Kapitel.

Vom Lösegeld und Kirchstuhl-Anschreibegebühren.

§. 1.

Kirchstuhllösegelder werden theils der Kircheinkünfte halber, theils guter Ordnung willen, nach jedes Orts Reglement und Herkommen, bei den verschiedenen Arten der Stühle mit 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16 gl., mit 1 bis 2 Thlr. entrichtet. Das chursächsische Consistorium hat sie auf 12 gl. festgesetzt, doch soll auch auf den Nahrungsstand des Kirchspiels gesehen, auch nicht leicht ein Kirchstuhl öffentlich versteigert werden. Carpzov Lib. II. Tit. 23. def. 360. n. 6 — 10. Köhler a. a. O. S. 41. §. 26. In der Jenaischen K. St. O. §. 22 und 27 wird das Lösegeld nach der Lage des Stuhls bestimmt. Und ob zwar das Lösegeld mäßig seyn muß, indem die Kirche nicht wuchern darf: so kann doch in Nothfällen, und wenn die Kirche bei Erbauung der Kirchsitze größere Kosten gehabt hat, das Lösegeld erhöhet werden. Carpzovii J. E. Lib. II. def. 360. Rescript des Dresdner Kirchenraths vom 11ten Dec. 1741. an das Leipziger Consistorium in (Klingners) Federfechter S. 320.

§. 2.

§. 2.

Die Licitation oder Versteigerung der Kirchstellen um den höchsten Preiß, wird von Einigen, z. B. Köhler S. 42. §. 30. gebilligt, von Andern, als Wernher in Princip. l. c. §. 20. Hommel in Diss. §. 8. und Ledderhose §. 454 deshalb gemißbilligt, weil die Armen dadurch ausgeschlossen würden.

§. 3.

Das Preußische Gesetzbuch verbietet im Allg. Landrecht, II. Th. XI. Tit. §. 678 u. 679: „den „Vorstehern die hergebrachten Kirchstellen-Gelder „ohne Bewilligung der Eingepfarrten zu erhöhen, „und das Vermiethen der Kirchstühle nach öffent-„licher Versteigerung.“

§. 4.

Bei Wiederaufbauung abgebrannter, oder eingefallener Kirchen, wollen Einige, z. B. Titius, in Jure priv. Libr. 9, Cap. 6. §. 20. Deyling, P. 3, Cap. 9. §. 18. in not. p. 692. Köhler S. 50. §. 39. die Kirchstellen von den Besitzern und resp. Eigenthümern deshalb von neuem nicht wieder gelößt wissen, weil das Recht an denselben bis zu ihrer Wiederherstellung blos ruhe, nicht aber aufgehoben sey, und beziehen sich auf l. 53. P. de usufructu,

fructu, ingleichen auf l. 24. P. quib. mod. usufr. amitt. Andere, als Philippi Kap. 5. §. 3., Hommel in Diss. §. 13. Ledderhose, §. 453. Bucher, §. 8. und Schröter, S. 333. widersprechen diesem aus dem Grund, weil das Recht der Besitzer so beschaffen sey, daß es mit dem Ruin der Hauptsache erlösche.

§. 5.

Wird aber eine Kirche nur reparirt, oder eine nicht baufällige ohne Noth, und blos um sie regulärer oder verschönert zu haben, verändert: so können die Besitzer zur Entrichtung des Lösegelds nicht gezwungen werden; doch müssen sie sich gefallen lassen, daß zum Besten der ganzen Gemeinde, mit ihren Stühlen Aenderungen vorgenommen werden. De Puffendorf Obs. Jur. univ. T. I. Obs. 39. p. 96 ff. Altenburgische Kirchstuhlordnung, Art. 3; jedoch mußten 1738 bei einer Reparatur der Stadtkirche zu Weimar, die Kirchstühle von neuem gelößt werden. Watten, historische Nachrichten von Weimar, 2r Th. Kap. 15. §. 6. S. 143.

§. 6.

Für Ausstellung des Löseschein, und für Haltung des Stuhlregisters, bekommt der Pfarrer ein klein Honorar, oder die gewöhnlichen Ab- und Zuschreibe-

schreibegebühren, die ebenfalls verschieden und durch das Herkommen bestimmt sind. Ledderhose, §. 447.

Achtes Kapitel.

Von Erlöschung des Kirchstuhlrechts.

Das Kirchstuhlrecht erlöscht auf verschiedene Art.

1.) Durch freiwillige Auf- oder Wiederzurückgebung des Stuhls an die Kirche, wodurch nicht sowohl, wie Herr D. Bucher a. a. O. §. 10. will, der Kirchstuhl verloren geht, sondern das Recht daran nur erlöscht; denn wenn ich was freiwillig wegebe, so erleite ich keinen Verlust. Wegen dergleichen Resignation rescribirte im Jahr 1753 der chursächsische Kirchenrath: „daß, wenn Jemand einen „Kirchstuhl in der Kirche resignirt, alsdann solches „durch einen öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren der Kirchfahrt bekannt gemacht, und denenjenigen, so der Anverwandschaft halber, hierzu eine „Befugniß zu haben vermeinen, binnen vier Wochen a tempore affixionis sich hierzu, sub poena „praeclusi gehörigen Orts zu melden, und zu legitimiren nachgelassen, und wenn binnen solcher Zeit „sich hierzu kein Anverwandter meldet, sodann der „Stuhl oder Sitz an einen Fremden zuerst sich

„Meldenden weiter verlöset, die Anverwandten aber, „so sich nicht solchergestalt gemeldet und legitimirt, „sodann auch auf den Todesfall des vorigen Be= „sitzers ihres gehabten Rechts gänzlich verlustig ge= „achtet werden sollen.“ Hommel, Diss. §. 8.

2.) Durch Verlust des Parochialrechts, wenn sich Jemand an einen andern Ort in der Absicht begiebt, um sich beständig daselbst aufzuhalten. Horn in Observ. Jur. eccles. Cap. III. n. 5. Carpzov Jurispr. Lib. II. Tit. 23. definit. 364. n. 6. Jenaische Kirchstuhlordnung, §. 5. Weimarische, §. 7. Baireuthische, Kap. 3, §. 7.

3.) Durch den Tod bei den einzelnen Personen auf Lebenszeit verliehenen Kirchstellen; wobei abermals für den Verstorbenen kein Verlust, wie Herr D. Bucher will, denkbar ist.

4.) Durch Verjährung, wenn ihn der Besitzer 30 Jahre hindurch nicht betritt.

5.) Durch Mißbrauch.

6.) Durch Verbrechen.

7.) Durch den Untergang des Grundstücks, auf welchen er haftet. M. s. übrigens in 2ten Abschn. 2tes Kap. Tit. 1. §. 12.

Neun=

Neuntes Kapitel.

Von Vergehen und Strafen in Rücksicht der Kirchstellen.

§. 1.

Der eigenmächtige Verkauf und Umtausch der Kirchstühle hinter dem Rücken der Kirche, ist verschiedentlich verpönt; z. B. in der Schwarzburg-Rudolstädtischen Kirchstuhlordnung Kap. 1. §. 19. mit einem halben Gülden.

§. 2.

Wer sich, besonders unter der Predigt, in seinem Kirchstand ungebührlich beträgt, besonders ein Stöhrer des Gottesdienstes wird, dem kann der auf der Canzel oder am Altar stehende Prediger Ruhe gebieten, und ihm solches verweisen; und diejenigen, welche in den Kirchstühlen Tumult erregen, werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe, verdientermaßen, belegt. Man findet hierüber ein ausführliches Hallisches Responsum in J. H. Boehmeri Diss. de sanctitate ecclesiarum, Halae 1732.

§. 3.

Nach der Schwarzburg-Arnstädtischen Kirchstuhlordnung §. 12. wird derjenige, welcher sich in

einem Stuhl zu zanken unterfängt, auf angebrachte erste Beschwerde, verwarnt, zum andernmal um 1 Pfund Wachs, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, mit dem Verlust des Stuhls, bestraft. Man sehe auch oben im 1sten Abschn. 3tes Kap. Tit. 1. §. 1.

Zehntes Kapitel.

Vom Kirchstuhlprozeß.

---

1. Titel.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Entstehen Streitigkeiten über Kirchstühle zwischen den Interessenten, so müssen solche zuvörderst die Pfarrer, oder andere Kirchstuhlvorsteher, und nachher der Superintendent, in Güte beizulegen, bemüht seyn. Findet diese nicht statt: so erstattet, nach Beschaffenheit der Umstände, der Pfarrer, oder der Superintendent Bericht zum Consistorio, und erwartet von daher, wem er den Sitz zuschreiben und was er sonst thun soll, oder es erfolgt, wenn gütliche Sühnversuche nichts fruchten, rechtliche Entscheidung des Consistorii oder Ober-Consistorii. Altenb. K. St. O. Art. 3. Jenaische und Weimari-

marische K. St. O. §. 2. Nach dem Königl. Dänischen Justiz-Reglement für das Amt Segeberg vom 9ten Dec. 1743. 3te Abth. §. 43.

§. 2.

Verdrängt Jemand den Andern in der Kirche von dem strittigen Stuhl, und verursachet dadurch ein Aufsehen, oder wenn es unter angegangenem Gottesdienste geschieht, eine Stöhrung: so erstattet ebenfalls der Geistliche Bericht an das Consistorium, worauf im ersten Fall der Stöhrer nach erfolgter Vernehmung und Befinden der Umstände, in eine gewisse Geld- oder Gefängnißstrafe, und Erstattung der Kosten condemnirt wird, im andern Fall aber giebt das Consistorium dem Superintendenten, und zugleich der weltlichen Obrigkeit Commission, den Stöhrer summarisch zu vernehmen, Zeugen abzuhören, und darauf wieder Bericht zu erstatten; worauf das Consistorium entweder selbst entscheidet, oder dem Commissär aufgiebt, rechtliches Erkenntniß einzuholen. M. s. Hellbachs Meditat. jur. proedr. mod. App. II. p. 428.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit bei Kirchstuhlstreitigkeiten steht also da, wo die Consistorien Jurisdiction haben, nicht dem weltlichen, sondern dem geistlichen

Richter, d. i. den Consistorien, oder den geistlichen Untergerichten zu; (Wernheri Princip. Cap. X. §. 25. Hommelii Princip. Cap. XII. §. 18. Reinhardi praes. A. F. Rivini Diss. de excess. et delictis in templis commissis. Vit. 1758. §. fin. Ledderhose §. 619. Bucher §. 12.) wenn auch gleich nur über den Besitz gestritten, oder die Frage über die in den Stühlen begangene Excesse zu erkennen wäre. Wernher T. I. P. III. Obs. 119. Philippi Dissert. Cap. VI. Horn in Addit. ad Schilter. Lib. II. Tit. 7. §. 8. M. s. auch den Anhang zu Stößners Abhandlung von Verlößung der Kirchstühle, welche von der Gerichtsbarkeit über die Kirchenverbrecher handelt.

§. 4.

Die Prozeßart ist, wie in den mehresten Consistorialsachen, die summarische; doch darf deshalb Niemanden sein Besitzrecht eher entzogen werden, als bis der Gegentheil im petitorio und processu summario obgesiegt hat. C. conquerenti X. de Restit. spol. l. meminerint C. unde vi l. fin. C. si per vim vel alio mod.

§. 5.

In Fällen der im §. 2. angegebenen Art, stehet besonders in Chursachsen das Directorium causae dem

dem Superintendenten, das Directorium actorum aber, der weltlichen Obrigkeit zu, welche sich auf die Superintendur begiebt, und daselbst mit jenem gemeinschaftlich die Vernehmung des turbatoris vorzunehmen, und was weiter nöthig ist, zu besorgen hat.

§. 6.

Wird wider das rechtliche Verfahren, oder gegen das eröffnete Urtel oder Decisum das Rechtsmittel der Berufung ergriffen: so wird meistens von den Commissarien zum Consistorio, als committirenden Collegio, Bericht erstattet, und von diesen an die Commissarien rescribirt und Bescheid ertheilt. Köhler S. 50 bis 53. In der Schleswig-Holsteinischen Landgerichts-Ordn. I. Th. Tit. 4. ist verordnet: „daß auch in Sachen „Kirchenstände betreffend, keine Appellation an „unser Landgericht von der vier Städte Gericht „gültig seyn, sondern was von den Städten „darin geurtheilt und gesprochen, zur Execution „gesetzt werden soll.“ Nach einem im Corp. Const. Holsat. III. B. IV. Th. III. Abth. Nro. 7. befindlichen Königl. Edict vom 5ten Oktob. 1699, soll in den Kirchenstühle und Klappen angehenden Sachen, die nicht über 20 Thaler betragen, keine Appellation von des Klosters Itzehoe Ausspruch an das Ober-Consistorial-Gericht statt haben; und nach denen

nen in Mylii Corp. Const. Marg. Nro. 30. u. 50. vorliegendem Rescripte vom 20ten Nov. 1756 heißt es: „daß die Sachen wegen der Kirchstühle nicht „vor das Consistorium gezogen, sondern der Ma„gistrat in der ersten Instanz die Cognition hier„inne haben soll;“ ingleichen in der Verordnung vom 6ten Jun. 1683: „daß die Sachen, so nicht „über vier Thaler in puncto der Kirchen redituum „und Kirchenstände betreffen, vom Consistorio ab„zuweisen, und Magistratus loci darinne erkennen „soll.“

2. Titel.

Von Klagen insbesondere.

Bei den verschiedenen Kirchstuhlstreitigkeiten können folgende Klagen eintreten und angestellt werden. Philippi Diss. de subselliis templor. Cap. 6. §. 1 – 6. Titii Probe ꝛc. 2r Bd. 3s Hauptst. §. 40. Fleischer, §. 131. Bucher, §. 11.

I. Actiones petitoriae.

1. Reales.

a. Confessoria, wo Jemand sein Kirchstuhlrecht vindicirt, und daß solches ihm zustehe, behauptet; nach §. 2. I. de act. Sie steht demselben gegen jeden Besitzer zu, arg. l. 5. §. 1. P. si usufr. petat. ingleichen gegen die

die Kirche arg. d. l. 5. §. 1. wo geboten wird, daß Beklagter von der Turbation abstehe, und den Kläger im freien Gebrauch des Kirchstuhls nicht mehr hindere. Schwendendörfer ad Tit. P. si usufr. pet. §. 1.

b. Negatoria, wo der Stuhl-Inhaber leugnet, daß einem Andern ein Recht an unsern Kirchstühlen zustehe. arg. l. 8. pr. P. si servit. vindicetur. Andere wollen solches nur von der actione negatoria utilis gelten lassen, nicht von der directa, weil diese voraussetze, daß der Kläger die Sache aus dem Eigenthum, Beklagter aber aus einer angemaßten Dienstbarkeit besitze, was bei Kirchstühlen nicht anwendbar ist.

2. Personales, und zwar sowohl die eigentlichen persönlichen (actiones personales in specie) oder diejenigen, welche nur gegen die Kirchstuhlaufseher wegen nicht übergebenen Kirchstellen, als die Sache verfolgende persönliche Klagen, (actiones in rem scriptas) oder diejenige, welche zwar aus dem persönlichen Rechte entspringen, jedoch auf die eigentlich verpflichtete Person nicht eingeschränkt ist, sondern gegen jeden Besitzer der streitigen Sache angestellt werden; auch die actio revocatoria, Abforderungs-Klage des

näch-

nächsten Anverwandten gegen Andere, des Einstands halber, welche Klage zwar auch personell ist, aber gegen alle Besitzer statt hat.

II. Actiones possessoriae s. interdicta, als:

1.) Interdictum de rebus sacris, ne quid in loco sacro fiat, oder diejenige prätorische Klage, welche bezweckt, daß einem Andern etwas Unschickliches, Schändliches oder Schädliches an einem geheiligten oder befriedigten Orte, mithin hier an dem Kirchstuhle zu unternehmen, oder einen Kirchstuhl ungeschickt anzubringen, untersagt wird. Tot. tit. P. ne quid in loco sacro, l. 10. C. de episc. et cler. l. 1. §. fin. P. de cit. Stryck, usus mod. Pand. l. 43. tit. 6. §. 1. Mößlers System der Lehre von Klagen u. Einr. 3r Th. 44 Kap. §. 1. besonders §. 4. S. 348 bis 351.

2) Remedium s. interdictum de vi s. restitutorium de recuperanda possessione, dessen Grund das Recht zu einem neuen Erwerb des Besitzes des Kirchstuhls ist, welchen der Kläger gehabt, aber verloren hat. L. 12. P. de acq. et amittend. poss. l. 1. §. 36. de vi et vi armat. l. 12. P. de rei vind. auch liegt nichts daran, ob man den Stuhl bona oder mala fide besitzt. §. 6. I. de interdict.

3)

3.) Inderdictum uti possidetis, auch prohibitorium retinendae possessionis genannt. §. 4. I. de interd. l. 1. §. 1. l. 3. §. 1. P. uti possid. welche dem Kirchstuhlbesitzer (arg. l. fin. P. uti possidet) gegen den Turbator und den Behinderer des Genusses des Besitzes des Kirchstuhls (l. 3. §. 2. seqq. P. desselben Tit.) dahin zusteht, daß der Besitz in salvo bleibe, und der Stöhrer von der Turbation ablasse (l. un. C. uti possidet) das Interesse bezahle, l. 3. §. ej. tit. ingleichen Caution de non amplius turbando leiste.

4) Interdictum de novi operis nunciatione, wo der Kirchstuhlsbesitzer bittet, dem Imploraten bei Strafe anzubefehlen, daß der Andere, der jenem zum Nachtheil an dem Kirchstuhle ein neu Werk oder Veränderung unternimmt, daß derselbe damit so lange inne halte, bis ausgemacht sey, ob er dergleichen unternehmen dürfe.

5.) Die Spolien-Klage, welche dem Beklagten aufzuerlegen beabsichtiget, daß er den unrechtmäßigerweise entzogenen Besitz des Kirchstuhls, mit Ersetzung aller Schäden wiezurück gäbe.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Von Kirchstuhlordnungen.

§. 1.

Special-Kirchstuhlverordnungen für einzelne Parochien giebt es fast in allen protestantischen Landen, und z. B. im Herzogthum Gotha etliche zwanzig, meist für Kirchen auf dem Lande gefertigte, und in der Gelbkischen Kirchen- und Schulverfassung des Herz. Gotha (Gotha 1790 bis 96. 4.) abgedruckt befindlich. Man hat aber weder in diesen, noch in den Preußischen, noch in den chursächsischen Landen, eine allgemeine und vollständtige Kirchstuhlordnung, die doch schon längst in denselben gewünscht worden ist. In andern kleinern Landen finden sich zwar dergleichen, sie bedürfen aber meistens noch großer Ergänzung, und sind meistens nach den ältesten, das heißt, nach den chursächsischen, eingerichtet. Lange, geistliches Recht. 1r Th. S. 315.

§. 2.

In dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten kommen wegen derselben 11. §§. vor, und zwar im II. Th. XI Tit. §. 588. und §. 676 bis 685. Sie sind oben im 1. Absch. III. Kap. §. 1. IV. Kap. §. 2. V. Kap. II. Tit. §. 2.

VII. Kap. §. 2. und unten im II. Abschn. I. Kap. §. 2. II. Kap. II. Tit. §. 4. III. Kap. II. Tit. §. 2. und IV. Tit. §. 5. wörtlich eingerückt.

§. 3.

In Chursachsen hat man über die Kirchstühle nur folgende vier Gesetze, nämlich:

1) Im 24sten der General-Artikel von 1580, wo es heißt:

„Was aus den verkauften Kirchstühlen einge„bracht, soll beneben dem Kirchenbann und Gottes„kasten zur Erhaltung der Armen verwendet werden.“ Dieser Artikel steht unter andern in dem Neuvermehrten und vollständigen Corp. jur. eccles. sax. (Dresden 1773. 4.) S. 74. Das erneuerte und erläuterte Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesen vom 11ten 1772 verordnet: „daß, wo das Herkommen nicht entgegen steht, soll „dieses Einkommen von den verlößten Kirchenstüh„len den Kirchen allein verbleiben.“

2) Der 36ste eben dieser General-Artikel, und der in dem angezogenen Corp. jur. eccles. sax. S. 78 u. f. ingleichen in Philippi Diss. de subselliis eccles. Cap. I. §. 13. S. 10 u. f. lautet also:

„Nachdem auch eine gemeine Klage einkommen, „daß hin und wieder in denen Kirchen Stühle ge-

„baut, dadurch die Leute verhindert, daß sie weder „den Prediger auf der Canzel, noch zu dem Altar, „wenn das hochwürdige Sacrament ausgetheilt wird, „sehen können, desgleichen auch oftermals solche „Stühle in den gemeinen Gängen aufgerichtet, daß „die Leute für denselben nicht wohl hin und wieder „gehen können.

„Derwegen soll in denen Kirchen auf den Dör„fern und in den Städten, hinführo kein Stuhl „ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfar„rers und der Kirchväter gebaut werden. So soll „auch kein Stand noch Stuhl einigem Manne oder „Weibe erblich, sondern allein auf des Besitzers „Leben lang zustehen oder vergönnt werden, und „soll keiner Macht haben, einigen Stuhl bei seinem „Leben andern zu verkaufen, sondern da er stirbt, „soll desselben, es sey Manns- oder Weibes-Stuhl, „der Kirchen anheim gefallen seyn, die ihn um ein „leidlich Geld des Verstorbenen nächsten Erben, für „andern, vergönnen, und da deren nicht vorhanden, „oder nicht darum bei dem Pfarrer und Kirchvätern „anhalten würden, einem andern, der ihn begehret, „auf sein Leben verkaufen sollen. Sonderlich aber „sollen alle Pfarrer und Kirchväter ein fleißig Auf„sehen haben, und Verordnung thun, daß durch den „Bau derer Gestühle, an dem Gehör Gottes Worts „Niemand verhindert, noch sich billig darob zu be„schweren habe.

„Was

„Was aber von Vertauschung der Stühle jetzt „gemeldet, das soll allein auf die Privat-Personen, „und nicht auf die Gestüle, die in Städten der „Universität oder dem Rathe, Haupt-Manne oder „andern, so in publico officio seyn, in Dorfkirchen „aber auf die Collatores, die vom Adel, und da „Richter, Schöppen, Kirchväter rc. besondere Stühle „hätten, verstanden werden."

3) Des Synodalischen General-Decrets vierte Abtheilung, wo es gegen das Ende (m. s. Corp. jur. ecclef. sax. p. 377. und Philippi Diss. de subsell. eccles. p. 10.) heißt: „Wenn sich „auch Kirchenstände durch Absterben, oder Abzug „derer so sie betreten oder besessen haben, erledigen, „so sollen die nächsten Erben solche innerhalb 4 „Wochen bei Verlust derselben, zu lösen, und der „Kirche das Geld zu entrichten, schuldig und pflichtig seyn."

4) Eben so lautet auch des revidirten Synodalischen General-Decrets §. 85. (in Corp. jur. eccl. sax. p. 394.)

Ueberdieß sind in Chursachsen noch verschiedene Decisiv- und Erläuterungs-Rescripte wegen der Kirchstühle ergangen; als

1) Rescript v. 20ten Jänner 1633: daß zu erledigten Kirchstühlen die nächsten Blutsfreunde ein

Vorecht haben sollen; in Corp. jur. eccl. sax. p. 431. in Cod. Aug. P. I. p. 855. und in Köhlers Abh. v. Kirchst. S. 22.

2) Rescript vom 19ten Jul. 1686: daß die Kirchstühle nicht erblich, sondern nach eines Besitzers Absterben oder Wegzug binnen vier Wochen gelößt werden sollen; in Corp. jur. eccles. sax. p 443. in Aug. P. I. p. 855. und in Köhlers Abhandl. von Kirchst. S. 22.

2) Rescript vom 22ten Jul. 1706: daß die Besitzer der Kirchstühle weder durch Testament, noch sonst mit Bestand darüber disponiren können; in jur. eccles. p. 444. und in Cod. Aug. P. I. p. 877.

§. 4.

Von Hessen führt der hessische Rechtsgelehrte Bucher im J. 1797 in seiner obangeführten Abhandlung über die Kirchenstühle, nur die Kirchenordnung vom 22ten Dec. 1656 an. Sie befindet sich in einem Buche, wo man sie nicht sucht, nämlich in Ph. H. Krebs Tr. de ligno et lapide, quo de arborum et lapidum terminalium inprimis agitur. (Aug. Vindel. 1700. 4.) S. 359 u. f.

§. 5.

Im herzoglichen Sachsen, besonders in Sachsen Coburg und Gotha, gilt (wenn man die §. 1. er-

erwähnten zwanzig besondern Special-Kirchenstuhl-ordnungen abrechnet) als allgemeines dießfallßiges Gesetz meistens noch die Casimiriana, oder die Ordnung, wie es in des D. F. u. H. H. Johann Casimir H. zu Sachsen Fürstenthum und Landen in den Kirchen rc. gehalten werden soll. (Coburg 1626 ff. auch 1713 ff. und in A. F. Fritschens Corp. jur. eccles. P. III. am Ende, und in J. J. Mosers Corp. jur. evangel. eccles. 1. Th. Züllichau 1737. 4. S. 181 ff.) Seite 323 ff., welche mit dem im §. 3. in 2) befindlichem chursächsischen General-Artikel bis auf wenige Abweichungen wörtlich gleichlautend ist.

§. 6.

Zum Schluß dieses Kapitels gedenke ich noch derjenigen Kirchstuhlordnungen, welche mir als mehr oder weniger gute bekannt sind. Nämlich:

1. Fürstl. Sachsen-Altenburgische allgemeine Kirchenstuhlsordnung von 1742.

4. Fürstl. Culmbachische Ordnung, wie es mit den Kirchstühlen in der Residenzstadt Baireuth sowohl, als an andern Orten des ganzen Fürstenthums Burggräfl. Nürnberg oberhalb Gebürgs zu halten von 1732; in Corp. Constitut. Brandenb. Culmbacens. P. I. Cap. 3. Sect. 3. inter Sect. 7. §. 2.

3. Churbrandenburgische revidirte und confirmirte Kirchenordnung, wie es in beiden Pfarrkirchen zu Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stühlen künftig soll gehalten werden, vom 3. Nov. 1649; in Corp. Constit. Marchicor. a. O. Nr. XIII.

4. Churbrandenburgische Consistorial-Verordnung wegen der Kirchenstände in der Stadt Bernau vom 17. Sept. 1696. in Corp. Constit. March. P. I. 1 Abthl. Nr. 64.

5. Churbraunschweig-Lüneburgische, Monita generalia über die Kirchen- und Capell-Ordnungen von 1727. in den braunschweig-Lüneb. Landes-Ordnungen und Gesetzen zum Gebrauch der F. und Herrschaften Calenbergischen Theils, 1r Th. 1s Kap. 4 Sect.

6. Die Jenaische Kirchstuhlordnung vom 30. Jun. 1676.

7. Verschiedene Oldenburgische specielle Verordnungen wegen der Kirchstühle stehen im Oetkens Corp. Constit. Oldenburgicar. P. I. Nr. 37. 66. 68.

8. Königl. Dänische Confirmation der von den Patrones der Kirche zu Rendsburg abgefaßten Verordnung, die Kirchenstände 2c. betreffend, vom

vom 14. Nov. 1705. in Corp. Constit. Holsaticar. 3r Bd. 5r Th. 3e Abth. Nr. 8 und 9.

9. Fürstl. Schwarzburg-Arnstädtische Kirchstuhlordnung vom 26. Nov. 1738. 4., Sie steht auch mit einer Anzeige der ältern Schwarzburgischen Kirchstuhlordnung in meinem Grundriß des Schwarzburgischen Privatrechts, besonders die Sondershäuser Oberherrschaft betreffend, (Hildburgh. 1789. 8.) S. 78-86.

10. Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Kirchenordnung vom 29. Oct. 1770. 8.

11. Die Herzogl. Sachs. Weimarische Kirchenstuhlordnung vom 1. Jun. 1700.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte verschiedener Kirchstuhlgattungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von den Kirchenpatrons-Kapellen.

§. 1.

Diese Kapellen (an einigen Orten auch Logen und Emporkirchen der Kirchenpatronen, oder Collatoren genannt) classificiren die mehrsten unter die Amts- oder Officianten, oder unter die Güther-Stühle, von welchen sie jedoch allerdings verschieden sind. Schröter in Jur. Abh. 2. S. 325 rechnet sie unter die Staats-stühle, worunter er außer diesen, und den Gerichtsherren-Ständen, die Stühle des Landesherrn, der Grafen und der Adlichen rechnet.

§. 2.

„Der Kirchenpatron ist befugt, seinen Kirch-„stuhl im Chore, oder sonst in einem vorzüglichen

„Orte

„Orte der Kirche zu haben." Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten, 2r Th. 9. Tit. §. 588.

§. 3.

Dem Kirchenpatron gebührt also ausgemacht der erste und beste Platz in der Kirche, oder wie das so eben angeführte Preußische Gesetzbuch bestimmter sagt, im Chor. Chor ist hier ohnfehlbar nicht im Sinn desjenigen meistens von der Canzel und Altar am entferntesten gelegenen Platzes, wo der Cantor mit seinen zum Gesang und zur Musik gehörigen Gehülfen steht, sondern in dem ältern Sinn zu nehmen, wo dieses Wort den Theil der Kirche bedeutete, der vormals blos den geistlichen Personen, welche den Gottesdienst besorgten, und der auch unter dem Namen des Presbyterii vorkommt, eigen war. Er befand sich in den ältesten Zeiten mit der mit Schranken (cancellis) umgebenen und davon benannten Canzel mitten in der Kirche. Da, als an dem besten Platz, konnte sich blos der Patronatherr seine Kirchenstelle nehmen. Engelbrecht Sel. Consultat. Gryphisw. Resp. 94 n. 6. Putonei (J. Ch. Meinigs) Enunc. et Consil jur. T. II. Cap. 76, §. 2. p. 574 und in Helbachs M. P. II. En. 99. p. 188 — 191.

§. 4.

Die neben dem Kirchenpatron stehende Schultheisen, Bürgermeister und Gerichtspersonen, können ihre Plätze nicht mit andern verwechseln, und jene gemeinen Bürgern zu betreten überlassen. W. A. Schöpff Select. Decis. et Resolut. Tubing. Dec. 22.

§. 5.

Die Kapelle des Kirchenpatrons ist ein Pertinenzstück des Patronatrechts. Engelbrecht Sel Consult. Gryphisw. Resp. 94.

§. 6.

Die Reparaturen bei der Art Kirchstellen, werden meistens von dem Kirchenpatron, oder Collator, selbst bestritten. Deyling, S. 680.

Zweites Kapitel.

Von den öffentlichen Kirchenstellen.

Oeffentliche Kirchstühle, auch Freistände genannt, sind diejenigen, deren Gebrauch entweder gewissen Classen, oder doch mehrern Zuhörern zusammen, un-

unentgeldlich zusteht. Ihre Eintheilung und Unterabtheilungen kommen in folgenden Titeln vor. Schwarzburg-Rudolstädtische Kirchstuhlord. Kap. 1. S. 3 ff.

1. Titel.

Von allgemeinen Kirchstühlen.

Was Schröter a. a. O. unter den gemeinschaftlichen Kirchständen im weitläuftigen und engen Verstande versteht, das ist oben aus dem 2ten Kap. §. 3. zu ersehen. Ich rechne unter die allgemeinen Kirchstühle:

1.) Das Chor in der zwoten oder neuern Bedeutung, welche im 1sten Kap. §. 3. angegeben ist, oder der Platz, wo die zur Koral- und Instrumental-Musik gehörige Personen zu stehen pflegen, welches gewöhnlich gleich vor der Orgel sich befindet, und wohin, außer jenem Personale, um keine Stöhrung zu veranlassen, Niemand ohne Erlaubniß treten darf.

2.) Die öffentlichen Beichtstühle.

3.) Die öffentlichen oder allgemeinen Communicanten-Stühle, welche die Herren Köhler und Bucher irrig unter die Amts- und Officianten-Stühle rechneten. An einigen Orten haben auch einige Güterbesitzer dergleichen Communion-

Stühle,

Stühle, die aber unter die Privat- und Güter-Stühle gehören.

4.) Die Schulkinder-, Schüler- und Studenten-Sitze, so wie die des Adels und bei Garnison-Kirchen die für das Militär bestimmten Stellen gehören ebenfalls unter die öffentlichen.

5.) Die Stühle der Sechswöchnerin, wo dergleichen besonders erbaut sind.

6.) Der Sünderstuhl, wo diese noch vorhanden sind. Der Ort der Kirche, wo ehedem die Büßenden sich hinbegeben mußten, hieß Narthex, und war an den äußersten Enden der Kirche, da sie in den Schooß derselben nicht kommen durften. Von ihm war Portious oder Propylaeum verschieden, welches der gewölbte Eingang war, in welchem die gröbsten bußfertigen Sünder standen, und die in die Kirche eintretenden Glaubigen flehend ersuchten, daß dieselbe für ihre Aussöhnung mit Gott und der Kirche beteten. Von ihm sagt Titius (in der Probe des geistl. Recht, 2r Bd. 3s Hauptst. §. 4.) sonderbar, daß er bei öffentlichen Gemeinden der Platz sey, welchen sich insgemein das Mannsvolk zueignete, und Herr D. Bucher (von Kirchständen §. 2.) schreibt demselben mit dieser noch irrigern Veränderung nach, welchen sich insgemein die Mannsperson zueignet.

7.)

7.) An einigen besonders kleinen Landorten werden auch sämtliche gewöhnlichen Männer- und Weiberstühle gar nicht verlößt, sondern die Mannsstände von weiblichen Geschlecht entweder nach der Ordnung und Zeit ihrer Verheirathung, oder nach anderer Einrichtung, betreten, und denn gehören auch diese Stühle unter die öffentlichen.

8.) Die gemeinen Plätze, und die an den Stühlen angehangene Bänke (Klappen) für das Dienstgesinde oder andere geringere Personen. Leipziger Consistorialrescript vom 1. Oct. 1762. Jenaische Kirchstuhlordnung, §. 9. Die Weimarische, §. 10. und 13.

2. Titel.

Von Amtsstühlen.

§. 1.

Amtsstühle, auch Officiantenstühle und Chöre genannt, sind solche, welche der Geistlichkeit, den Kirchenvorstehern, Kirchvätern, den Regierungs- und andern Collegiis, den Officieren in Standquartieren oder Garnison, den Professoren, Doctoren und Magistern auf Universitäten, den Schullehrern, den Hofbedienten, den Richtern, Schöppen und Vormundschafts-Verwandten auf dem Lande, so lange sie in Aemtern stehen, angewiesen sind. Irrig rechnen einige dahin auch den Kirchenpatrons-, den Communi-

nicanten- und den Scharfrichterstand. Ersterer macht aber eine eigene von den übrigen verschiedene Classe aus, der zwote gehört unter die öffentlichen allgemeinen, und letzterer, da, wo sich ein solcher besonderer Stand befindet, unter die mit Grundstücken (nämlich hier mit der Meisterei) verbundene Kirchstellen. Uebrigens braucht sich Niemand neben dem Scharfrichter in der Kirche zu stehen zu schämen. **Schilter** Instit. Jur. can. Lib. II. Tit. 7. §. 7.

§. 2.

Den Officianten sind da, wo sie Dienste leisten, Kirchstellen nicht zu denegiren. **Engelbrecht** Sel. Consult. Gryphisw. Resp. 94. n. 6.

§. 3.

Sie werden den Beamten oder Officianten ohnentgeldlich gegeben. **Chursächs. General**-Art. 36. §. ult. **Casimiriana**, 2r B. 30s Kap. §. 4, **Altenburgische** Kirchstuhlordnung, Art. 1. **Jenaische** §. 24. **Weimarische**, §. 30.

§. 4.

„Kirchstellen, die Jemanden in Rücksicht seiner „Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlas-

„sen

„sen werden. Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten 2. Th. XI. Tit. §. 684. Carpzov Lib. II. def. 372.

§. 5.

Sie können schlechterdings nicht veräußert werden, und sind nach dem Tode der Officianten keinem Verkauf unterworfen, und steht daher den Erben der Officianten kein Näherrecht daran zu. Culmbachische Kirchstuhlordnung, Kap. 6. §. 3. Titii Jus priv. Lib. IX. Cap. VI. §. 3. Carpz. Lib. II. def. 370.

§. 6.

Die Beamten können auch keine Fremde, ja in der Regel auch nicht ihre Kinder, mit dahin nehmen, und wenn ein solcher eigenmächtig dahin geht, so wird ihm dieses inhibirt. Carpzov def. 317. n. 1. Jenaische Kirchstuhlordnung, §. 26. Weimarische, §. 36. Magdeburgische Kirchstuhlordnung, Kap. 24. §. 72. Altenburgische Kirchstuhlordnung, §. 9.

§. 7.

Die Erbauung der Kirchstellen für die Magistrats-Mitglieder kann dem Magistrat nicht verweigert

gert werden. Wernher Suppl. ad T. I. P. III. Obs. 119.

§. 8.

Die Amtsstühle werden in der Regel, und da die Kirche nichts von diesen Stühlen gewinnt, nicht von diesen, sondern auf Kosten des Collegiums erbaut, dem sie gehören, wenn nicht eine andere Gewohnheit eingeführt ist, z. B. wo die ganze Gemeinde, oder die einzelnen Eingepfarrte solche zu bauen haben; und wenn aus gemeiner Rathscasse ein Rathsstuhl erbaut wird, so haben die Nachfolger im Amte ihre Stände zu lösen, nicht nöthig. Jenaische K. St. O. §. 25. die Weimarische, §. 31. Wernher Suppl. ad T. I. P. III Obs. 119. Carpzov Jurispr. eccles. def. 371. n. 8. 9. 10. C. H. Horn in addim. ad Schilteri Instit. Jur. can. Lib. II. Tit. 7. §. 6.

§. 9.

Die bei Amtsstühlen vorfallende Reparaturen, werden eben so, wie die Erbauung der Kirchstühle, nach dem Herkommen gemeiniglich von dem Collegio der Officianten, und an einigen Orten aus dem Kirchenvermögen, oder wie Herr O. C. R. Köhler von Kirchstühlen S. 71. und Bucher a. a. O. §. 2. und vor ihm Horn a. a. O. Wernhers Princip.

Cap.

Cap. X. §. 12. Hommel Diss. §. 10. Deyling P. III. §. 12. S. 680.

§. 10.

Ein Stiftsconsistorium, wenn solchem gleich das geistliche Kirchenrecht zu exerciren zusteht, kann, wenn die strittige Kirchstuhlsache vor die Commissarien gediehen, Amtsstühle nicht verkaufen, und die Besitzer im Posseß nicht turbiren. Wernher Suppl. ad P. II. III. Obs. 119.

§. 11.

Ein Landsherr kann Jemanden, der einen Kirchstuhl innen hat, nicht zwingen, daß er denselben zum Amtsstuhl den Bürgermeistern und Rathe abtrete, wenn gleich diese dem Kirchenärar dafür etwas zu geben sich offeriret hätten; da die Einkünfte des Gotteskastens mit anderer Leute Nachtheile nicht bereichert werden dürfen. de Berger, Consil. jur. 33. p. 39. 40.

§. 12.

Bekleidet eine Amtsperson ihr Amt nicht mehr, so kann sie in der Regel, und wenn es die übrigen Collegen oder Officianten nicht erlauben wollen, den Kirchstuhl selbst, oder nach ihrem Tode die Ihrigen nicht weiter betreten.

§. 13.

Wer einen Kirchenstuhl kauft, und weiß, daß solcher vorher ein Rathsstuhl gewesen, der kann mit der actione spolii, oder der condictione ex can. redintegranda belangt werden. Berger Consil. jur. 1053. n. 3.

Drittes Kapitel.

Von Privatkirchstühlen.

Privatkirchstühle sind diejenigen Kirchstellen, welche gewissen Personen mit Ausschließung Anderer für sich, für ihre Familie, oder sonst erblich, oder für ihre Grundstücke käuflich, oder gegen ein Lösegeld, überlassen worden.

1. Titel.

Von einzelnen Privat-Kirchsitzen.

§. 1.

Benennung.

Diese einzelne Privat-Kirchensitze werden auch einzelne, Personen; ordinäre und gemeine, nicht erbliche Stühle von Einigen benannt. Hommel Epit. jur. sacri Cap. 40. §. 1.

§. 2.

§. 2.

Bestimmung und allgemeine Rechtsbeschaffenheit dieser Stände.

1. Einzelne Privat-Kirchenstellen sind solche in großen und kleinen Abtheilungen auf die Emporkirche und unten par terre angebrachte Sitze für Männer und Weiber, welche diesen gegen entrichtetes Lösegeld auf Lebenslang überlassen werden, und woran nach deren Absterben ihre nächsten Erben das nächste Recht haben.

2. Der von der Kirche überlassene Gebrauch der Kirchstühle der Art ist weder ein eigentlicher Nießbrauch, wie Carpzov in Jurispr. eccles. def. 362. und Titius (in Jure priv. Lib. IX. Cap. 6. §. 6.) behaupten, noch eine servitus usus, wie Wernher (in Princ. eccles. Cap. X. §. 23.) annimmt, noch ein eigner Miethcontrakt, wie Leyser (Spec. 219. m. 4.) will, sondern es ist ein eigenes, von der Kirche dem Inhaber gegen gewisse Gebühr, auf dessen Lebenszeit überlassenes Recht an dergleichen Stellen.

3. Der Innhaber, oder Besitzer ist also kein Eigenthümer; denn sein Kirchstandsrecht erlöscht mit seinem Tode, das Dominium aber ist perpetuirlich (Tabor Decis. et Consultat. 74. n. 8. p. 456.) Ledderhose §. 446.). Diese Kirchstellen fallen also nach dem Tode ihrer Innhaber dem Eigenthü-

mer der Kirche zu, und können nicht zur Erschaftsmasse des Verstorbenen gezogen werden. (Link de jure templor. Cap. IV. n. 31. Knipschild de privil. et jur. comb. imp. tit. 5. c. 26. n. 13. Carpzov Lib. II. def. 359. Boehmer Consil. et Decis. Vol. III. P. II. Decis. 768. n 25.) Nur an manchen Orten, z. B. in Frankfurt am Mayn, sind die Kirchstühle sämmtlich den Besitzern eigenthümlich, und können daher bei Erbvertheilungen mit vertheilt, und nach Gefallen verkauft werden. (Bucher §. 1. not. b).

4. Die Kirchstühle sind auch keine bona universitatis, oder den Gemeinden gehörige Güter, sondern bona ecclesiae, mithin können sie ohne Bewilligung der Gemeinde, und blos mit der des Kirchenpatrons, Predigers, oder wem sonst die Aufsicht darüber übertragen ist, cum aliqua causae cognitione ausgethan und verkauft werden. Heineccii Consil. et Resp. P. I. Resp. 100. p. 565.

5. Männer können in der Regel keine Weiber- und Weiber keine Männerstühle, mithin ein Wittwer nicht den seiner verstorbenen Frau, und eine Wittwe nicht ihres verstorbenen Manns; so wie Söhne nicht den ihrer Mütter, und Töchter nicht den ihrer Väter, Brüder nicht der Schwestern, und Schwestern nicht der Brüder Stühle u. s. w. acquiriren; jedoch kann auch nach einiger Meinung

(S. P.

(S. P. Gasser Sel. Obs. for. 2. 4. 5.) der Mann den durch den Tod seiner Frau erledigten Stuhl in der Absicht für seine künftige Frau nicht lösen, wenn die nächsten weiblichen Verwandten jener den Stuhl retrahiren. (Carpzov Jurispr. def. 366. Titius Jus priv. Lib IX. Cap. 6. §. 15. Fleischer §. 126.) In Hessen, und in einigen andern Landen und Orten, hat aber der Wittwer den Vorzug. (Ledderhose §. 452.)

6. Es kann auch Jemand für sich mit den Seinigen und aus andern Ursachen mehr als einen Stuhl erhalten, (Wernher T. I. P. III. Obs. 119. Carpzov def. 367. Titii Probe rc. §. 29. Köhler S. 49. §. 38.) wenn solcher nicht gar zu wenig für die Gemeinde sind. Griebner (in Observ. eccles. 96.) widerspricht hier ohne hinlänglichen Grund. Nach einigen K. St. Ordnungen, z. B. der Jenaischen §. 5., der Weimarischen §. 7., der Schwarzburg-Arnstädtischen rc. soll eine Person in einer Kirche mehr nicht als einen Stand haben. Nach der Culmbachischen K. St. O. Cap. VII. §. 15. muß eine Weibsperson, die schon einen Stuhl hat, und durch Verheirathung noch einen erhält, den einen der Kirche so lange überlassen, bis sie ihn durch ihre eigene Familie oder Gesinde kann betreten lassen, inzwischen ihn die Kirche für einen jährlichen Zinß an eine Andere verlößt. In der Altenburgischen K. St. O.

Art. 11. ist bestimmt, daß, wenn Jemand mehr Stühle hat, als er benöthigt ist: so kann derselbe zwar den besten behalten, muß aber die entbehrlichen ohnentgeldlich abtreten.

7. In einen Kirchenstuhl darf Niemand mehrere Personen mitnehmen. Jenaische K. St. O. §. 13. Weimarische K. St. O. §. 17.

8) Es kann auch Jemand seinen Stuhl durch sein Gesinde betreten lassen, dieses darf sich aber Andern nicht vordrängen, sondern muß die letzte Stelle in der Reihe einnehmen. Jenaische K. St. O. §. 9. Weimarische K. St. O. §. 13. Nach dem Oldenburgischen Consistorial-Decret vom 31ten März 1702 soll der Landvoigt darüber halten, daß die Mägde den Frauen und Kindern die Oberhand in den Gestühlen lassen sollen.

9. Wer einen Kirchstuhl erhalten will, muß vorher beurtheilen, ob ihm keins der Vorzugsrechte Anderer entgegen steht, dergleichen §. 7. angegeben sind.

§. 3.

Eintheilung.

Diese Art Stühle werden eingetheilt

1) in Männer- und Weiberstühle;

2) in bessere, die dem Altar und der Canzel näher, als die übrigen sind, und ge-

geringere, oder von jenen entferntere, oder unbequemere;

3) in ordentliche Sitze und in Hängebänkchen.

§. 4.

Erlangungsarten.

Die Privat-Kirchensitze werden in neuerbauten Kirchen, besonders in volkreichen Gemeinden, an die ersten Besitzer theuer verkauft, durch deren Tod aber sie der Kirche wieder heim fallen, und dann an die Erben jener, oder an Andere, gegen des Orts herkömmliche Lösegeld vermiethet werden.

§. 5.

Aufsicht über dieselbe und deren Erbauung.

Diese Aufsicht ist dem Pfarrer, oder Superintendent, oder den Kirchenvorstehern übertragen, und ist in der Regel zu Erbauung solcher Stühle des Consistorii Consens nicht nöthig. Horn Class. I. Resp. 8. n. 1. u. 2.

§. 6.

Disposition der Innhaber darüber.

1. Testamentarisch kann der Innhaber über einen solchen Stuhl nicht disponiren (Carpzov J. E. Lib. II. Def. 363. 364 n. 2. 3. Philippi Diss. de jure subsell. Cap. IV. §. 7. Wernher P. VI. Obs. 462.) es sey denn solches in einer Lan-

deskirchenordnung, dergleichen Berger (in Consil. jur 344. p. 339.) eine erwähnt, aber nicht genauer angiebt, und welches vielleicht in Frankfurt der Fall ist, ausdrücklich gestattet. Chursächs. Rescript vom 22ten März 1706 in Cod. Aug. I. B. S. 878. Altenburgische K. St. Ordn. Art. 4. Jenaische K. St. O. §. 6. Weimarische K. St. O. §. 9.

2. Die Veräußerung der Kirchstühle ohne Vorwissen der Obern ist ungültig; (Carpzov Jurispr. def. 362. Titius im Jur. priv. Lib. IX. Cap. VI. §. 11. und 12.) doch zieht solche, wenn ein Gesetz diese nicht ausdrücklich verbietet, den Verlust des Rechts daran nicht zu, wie Philippi in Diss. Kap. 3. §. 16. aus §. pen. J. de usufr. behaupten will.

3. Das bloße weitere Ueberlassen auf Lebenszeit des Ueberlassers an einem Dritten ist (Carpzov Jur. eccl. Lib. II. def. 362. n. 9. Titii, 2r Bd. 3s Kap. §. 23. und im Jur. priv. Lib. IX. Cap. VI. §. 12. Leyser Spec. 218. m. 4. Bucher, §. 4.) und das, was dagegen von Andern, als von Philippi (Diss. Cap. IV. §. 18. Unschuldige Nachrichten von 1704. S. 674.) eingewendet und behauptet werden will, daß dabei ein Wucher concurrire, da, wo es die Gesetze nicht besonders verbieten, (z. B. in dem Chursächs. General-Art. 36. Rescript. v. 22. März 1706. in Cod. Aug. P. I. p. 877. Carpzov a. a. O. Def. 362. n. 1 bis 10.

Def.

Def. 363. Wernher Princ. jur. eccles. Cap. XIII. §. 23. ingleichen in dem Hessischen, Ledderhose §. 446. wie auch nach dem Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenrecht in Engelbrecht Collat. I. com. et Brunsv. Luneb. Cap. 6. §. 3. erlaubt. Andere behaupten, daß dieses nur umsonst, oder ohne Bezahlung, bittweise geschehen müsse. Horn in Additam. ad Schilter. Inst. Lib. II. Tit. 7. §. 7. Sam. Stryck Notae ad Brunnemann Tr. de jure eccles. (Francof. 1709.) Lib. II. Tit. 2. §. 11. Griebner Obs. for. eccles. 98. J. B. v. Rohr, Obersächs. Kirchenrecht, Kap. IX. §. 24. Altenburg. K. St. O. Art. 9.

4. Wegen der übrigen Verträge, Kauf, Tausch u. dergl. sehe man oben I. Abschn. V. Kap. II. Tit.

§. 7.

Näherrecht.

Gesetzlicher Bestimmung und dem Herkommen gemäß, findet das Näherrecht, jus protimiseos, auch bei Kirchenstühlen statt. (Walch vom Näherrecht, I. B. III. Hauptst. 2ter Abschn. §. 2.) Dieses Näher- oder Vorzugsrecht ist aber, wie folgt, näher bestimmt:

1. Den Eingepfarrten, parochianis, vor den Fremden, und sogar denen, die nur Grundstücke in dem Kirchspiel besitzen; sie müssen aber wirkliche

Eingepfarrte seyn, und nicht etwa blos Bürger in der Stadt. de Berger Oecon. jur. Lib. II. Tit. IV. §. 41. not. 5. Nach einem Rescript des Dresdner Kirchenraths vom 11ten Dec. 1741, das sich in (Klingners) Federfechter I. B. S. 320 befindet, sollen nicht nur als Parochiani die Angesessenen und in öffentlichen Aemtern befindliche, sondern auch alle andere ein beständiges Domicilium an einem Ort habende Personen bei Verloosung der Kirchenstühle angesehen werden. M. s. auch die Weimarische K. St. O. §. 18. Magdeburgische K. St. O. Kap. 24. §. 10. und oben im I. Abschn. V. Kap. II Tit. §. 6.

2. Den Eingepfarrten, welche noch gar keinen Stand haben, vor Andern, die schon dergleichen haben.

3. Denen, welche in einer Reihe von Ständen schon einen Sitz haben, vor Andern, die darinne keinen, aber doch sonst in ebenderselben Kirche einen Kirchstuhl haben. Bucher §. 7. S. 306.

4. Den fleißigen Kirchengängern, und die sich sonst wohl um die Kirche verdienen, und ihr etwas zugewendet haben, vor Andern; in der Schwarzburg-Rudolstädtischen K. St. O. Kap. IV. §. 8.

5. Den männlichen Verwandten vor den weiblichen an den Manns; so wie den weiblichen vor den

den männlichen Verwandten an den Weiberständen; ja zu den Mannsstühlen gehen die entferntere männlichen Verwandten des letztern Besitzers den nähern weiblichen vor. (Köhler §. 25. S. 40. de Berger Consil. jur. 36 p. 42.

6. Den Blutsverwandten vor den Schwägern, und zwar deshalb, weil letztere nicht ab intestato succediren. Chursächs. General-Art. 36. Rescript vom 20ten Jun. 1633. Decret. Revis. Synod. §. 85. Berger in Oecon. jur. ex ed. Winkleri. Lib. II. Tit. 4. Th 41. n. 3. Dessen Consil. jur. 36. p. 41. Hommels Diss. §. 13. Küstner ad Deyling P. III. c. 9. §. 16.

7. Den mit zahlreicher Familie versehenen vor den mit weniger zahlreichen Familie versehenen Personen. S. G. Gasser Sel. Obs. for. Cap. 1. Obs. 2. n. 5. Besonders aber

8. Den nächsten Erben vor den entferntern, ohne Rücksicht auf Agnation oder Cognition. Philippi Diss. C. IV. §. 8. Carpzovii Jurispr. eccles. Def. 367. und in Jurispr. Rom. Sax. for. P. III. Constit. 18. definit. 39. Boehmer in Jure paroch. l. c. §. 6. n. 3. Beier ad Carpzov p. 177. Chursächs. General-Art. 36. Casimiriana S. 323. Altenburg. K. St. O. Art. 4. Dabei ist folgendes zu bemerken:

1)

1) Einige wollen, daß man bei diesen Worten: **nächste Erben** auf die Nähe des Grads Rücksicht nehme, und diejenigen, welche sonst nach der Repräsentation eben so nahe gehalten werden, davon ausschließen müsse. Da aber unter den **nächsten Erben** diejenigen verstanden werden, welche die nächsten zur Erbschaft sind: so wird auch beim Jure protimiseos der Kirchstühle der nächste im Erbe billig vorgezogen. de Berger Suppl. ad Elect. processs. matrim. p. 145. und in Oeconomia jur. Lib. II. Tit. 4. §. 41. not. 3. Bucher S. 306. In der Schwarzburg-Arnstädt. K. St. Ordn. §. 5. werden die nächsten Erben und Blutsfreunde also hinter einander locirt: 1) des letzten Besitzers Descendenten; 2) dessen Eltern; 3) die leiblichen Brüder und Schwestern; 4) die Halbgeschwister und Geschwisterkinder, jedoch mit Ausschließung des Repräsentationsrechts. In dem Sachs. Weimar. Circular vom 17. Aug. 1766 ist bestimmt: „daß „bei Anweisung der Kirchstände die Anverwandt- „und Blutsfreundschaft in Ansehung der Seitenlinie „nicht weiter, als bis auf erstere Geschwister- „Kinder erstreckt, die Schwägerschaft hingegen gar „nicht attendiret werden soll.“ Löbers Repert. real 1. Th. S. 430 bis 35. In der Altenburg. K. St. O. Art. XIII. heißt es: „In der 1sten Classe „sind die leiblichen Kinder und Descendenten, und „zwar die Söhne zu den Männer- und die Töchter „zu

„zu den Weiberstühlen; doch in Ermanglung der „Söhne können auch die Töchter die Männer- und „in gleichem Fall die Söhne die Weiber-Stühle für „ihre habende oder künftige Ehegatten lösen. Wenn „zu einem Stuhl etliche Kinder sind, und die ver- „storbene Eltern haben befohlen, wer den Stuhl „haben soll, oder die noch lebende Vater oder Mut- „ter thun die Weissung, so lässet man's, obgleich „Kirchenstühle nicht durch Testament vermachet „werden können, doch in Ansehung des Gehorsams, „den Kinder den Eltern schuldig, allerdings dabei „bleiben. Außerdem aber, und wenn sie sich selbst „nicht gütlich vereinigen, sind sie durchs Loos zu „entscheiden. Eine Wittwe hat, ihres verstorbenen „Mannes Stuhl zu lösen, kein Vorrecht vor den „Kindern. Ein Wittwer hat dergleichen Vorrecht „vor den Kindern an seines verstorbenen Weibes „Stuhl, nur in dem Fall, wenn er ihr den Stuhl „vor sein Geld gelöset gehabt. Weil es aber guten „Sitten nicht gemäß, in der Trauer-Zeit den Stuhl „auf das künftige Weib zu lösen, so hat er ihn „auf seinen Namen zu lösen, und mag dann sein „künftiges Weib selbigen auf seine Lebenszeit betre- „ten, nach seinem Tode aber hat sie ihn auf sich „zu lösen; und in diesem Fall, weil es ein Weiber- „Stuhl, hat sie das Vorrecht vor den Kindern. „In der 2ten Classe stehen die Ehegatten; in der „3ten Classe sind Eltern und Großeltern; in der

„4ten

„4ten Classe stehen der vorigen Besitzer Geschwister „und deren Descendenz; und zwar die in näherm „Grade vor den entferntern; die im gleichen Grad „aber in Entstehung gütlichen Vergleichs, nach „dem Loose, doch in alle Wege, wenn der verledigte „Kirchenstuhl von ihren und des gewesenen Besitzers „gemeinem Stammvater herrührt."

2.) Wenn die Kirchenordnung eines Landes die Testaments-Erben nicht ausdrücklich ausschließt; so sind unter den nächsten Erben auch jene, und überhaupt diejenigen, welche der Erbschaft am nächsten sind, begriffen. Und obschon über Kirchstühle der Art, wie obgedacht, testamentarisch zu disponiren, guter Ordnung halber, nicht erlaubt ist: so kann doch der Sinn des nicht restringirenden Gesetzes kein anderer seyn, als daß der durch den Tod des Erlassers erledigte Stuhl dem, welchen dieser die Erbschaft gegönnt, auch sein bisheriger Kirchstuhl vor andern gegönnt werden solle. Und warum sollte auch das Gesetz proximitatem sanguinis mehr, als den Wunsch und Willen des Erblassers berücksichtiget haben wollen? Müßte es denn im entgegengesetzten Falle nicht auch heißen: Der Stuhl soll den nächsten abintestat; aber nicht den testamentarischen Erben vor Andern gegönnt werden? Man könnte zwar hier einwenden: Nach dieser Auslegung der gesetzlichen Worte: nächste Erben, würde

würde man alle testamentarische Disposition über Kirchstühle der Art gelten lassen müssen. Allein das folgt nicht. Denn alle und jede Vermachung eines Kirchstuhls durch ein Testament wird durch diese Auslegung nicht für erlaubt erklärt; vielmehr ist und bleibt jede einzelne und bestimmte testamentarische Verordnung, über diese Art Kirchstühle nicht erlaubt; aber wenn Jemand seine Kirchstelle einem Legatnehmer, oder auch seinem Erben nicht vermacht, sondern solche dem überläßt, den er nach dem Gesetz und dessen Sinn gebührt, so ist dadurch die testamentarische Disposition über Kirchstühle nicht für erlaubt erklärt.

3.) Stirbt der Vater, so hat der Sohn an dessen Kirchstand, so wie die Tochter beim Tod' ihrer Mutter, an deren Kirchstand, das nächste Recht. Sind mehrere Kinder, oder Enkel, oder Kinder und Enkel zusammen da: so haben sie, so wie des Vaters-Töchter-Enkel mit des Sohnes-Enkel, und der Mutter-Sohnes-Enkel mit deren Töchter-Enkeln gleiche Ansprüche.

4.) Geschwister-Kinder im ersten Grade gleicher Linie haben an den von ihrem Vetter, mit dem sie Geschwister-Kind sind, verlassenen Kirchstuhle gleiche Rechte. Nämlich a und c haben an dem von b nachgelassenen Kirchstuhle gleiche Ansprüche.

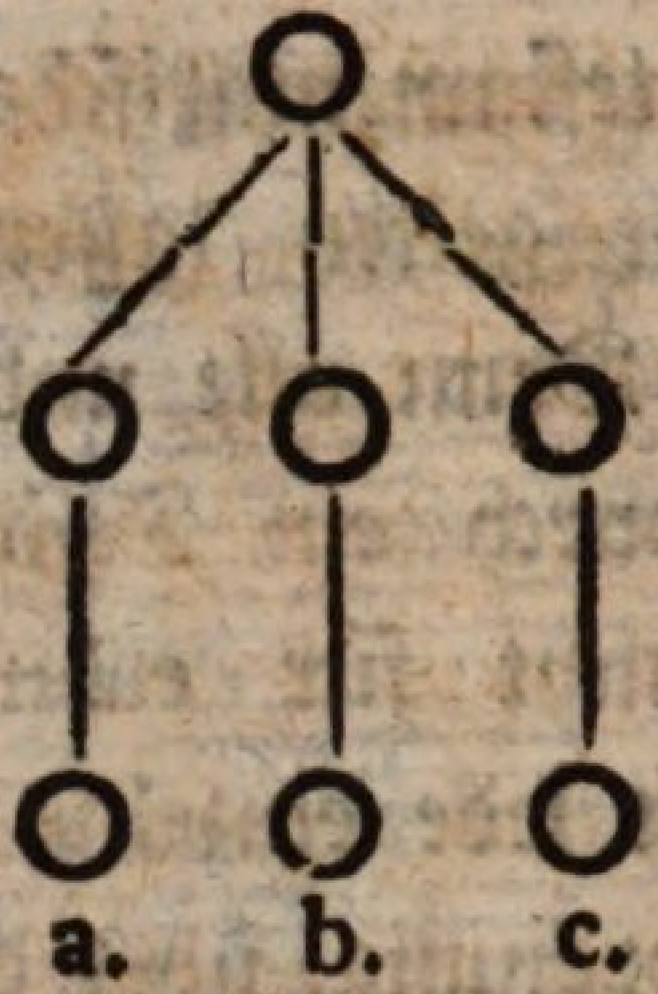

5.) Geſchwiſter ſchließen Geſchwiſter-Kinder aus, weil nach der Rechtsanalogie, und der Rechts-Paromnie: **Je näher der Sipp, je näher dem Erbe** das Repräſentationsrecht in der Seitenlinie nicht ſtatt hat. Alſo bekommt den von der a hinterlaſſenen Stuhl ihre Schweſter b, und ihre Geſchwiſter-Kinder c. d. können keine Anſprüche daran machen.

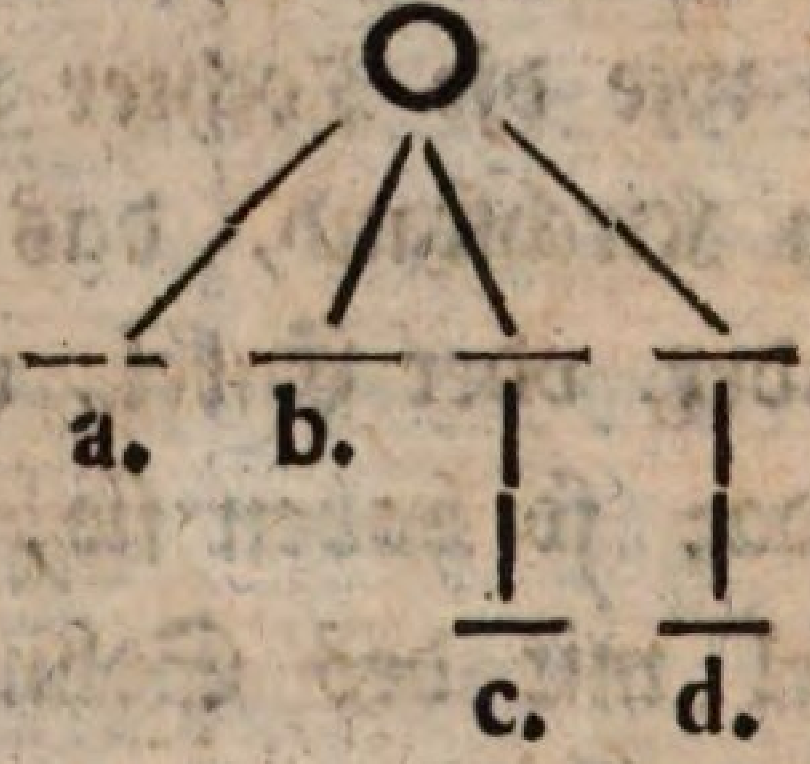

6.) Vollbürtige Geſchwiſter ſchließen die halbbürtigen aus; mithin ſchließt b. die leibliche Tocher der Mutter a, ihre Stiefſchweſter c. von dem von dieſer a. verlaſſenen Stuhle aus. **Küſtner ad Deyling**, P. III. Cap. IX. §. 16.

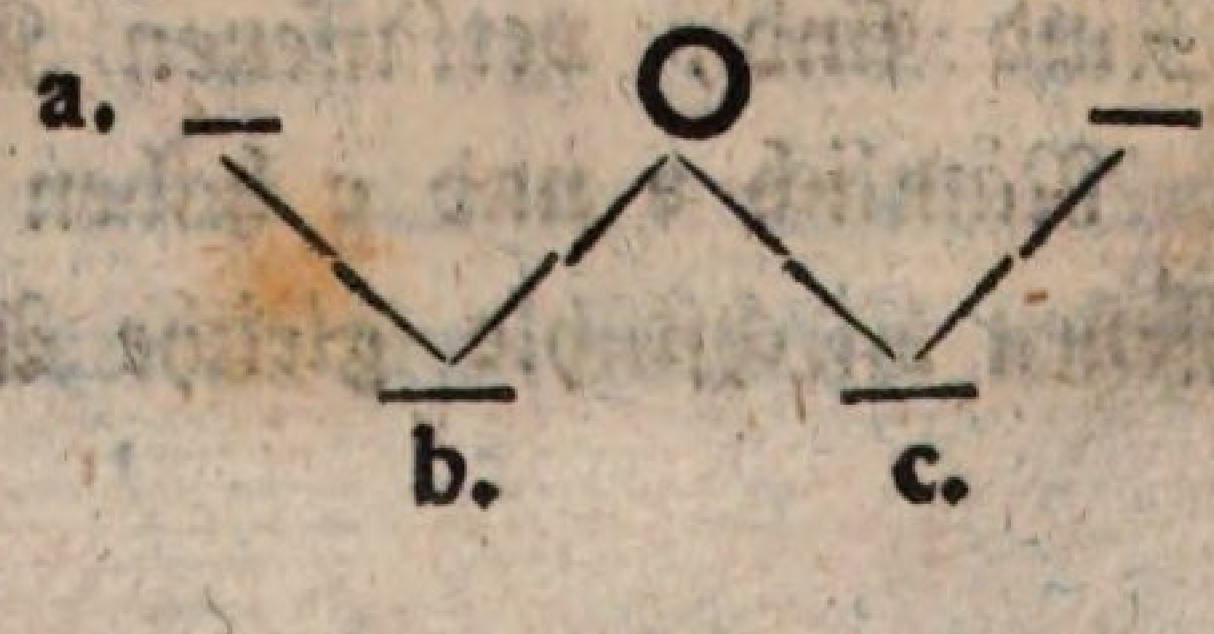

7.) Hinterläßt von mehrern schon vorher verher verstorbenen Geschwistern a. b. c. der eine Bruder a. eine Kirchstelle, so haben die beiden Söhne d. e. von den Brüdern b. c. gleiche Rechte daran.

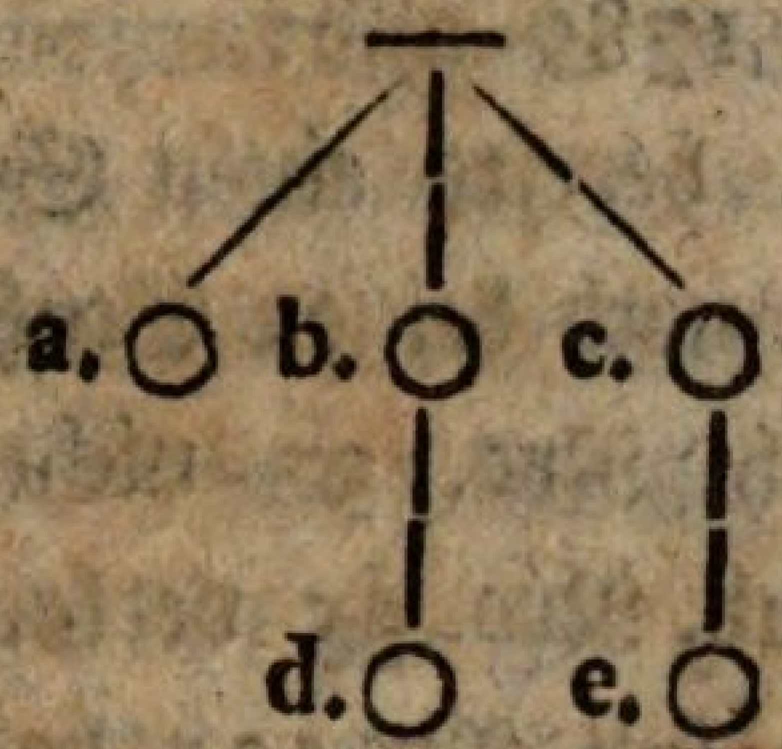

8.) Die Mutter-Schwester-Tochter a. hat, wenn die b. mit der a. und c. Geschwister-Kind sind, einen Kirchstuhl verläßt, mit ihres Vaters-Schwester-Tochter c. gleiches Recht daran.

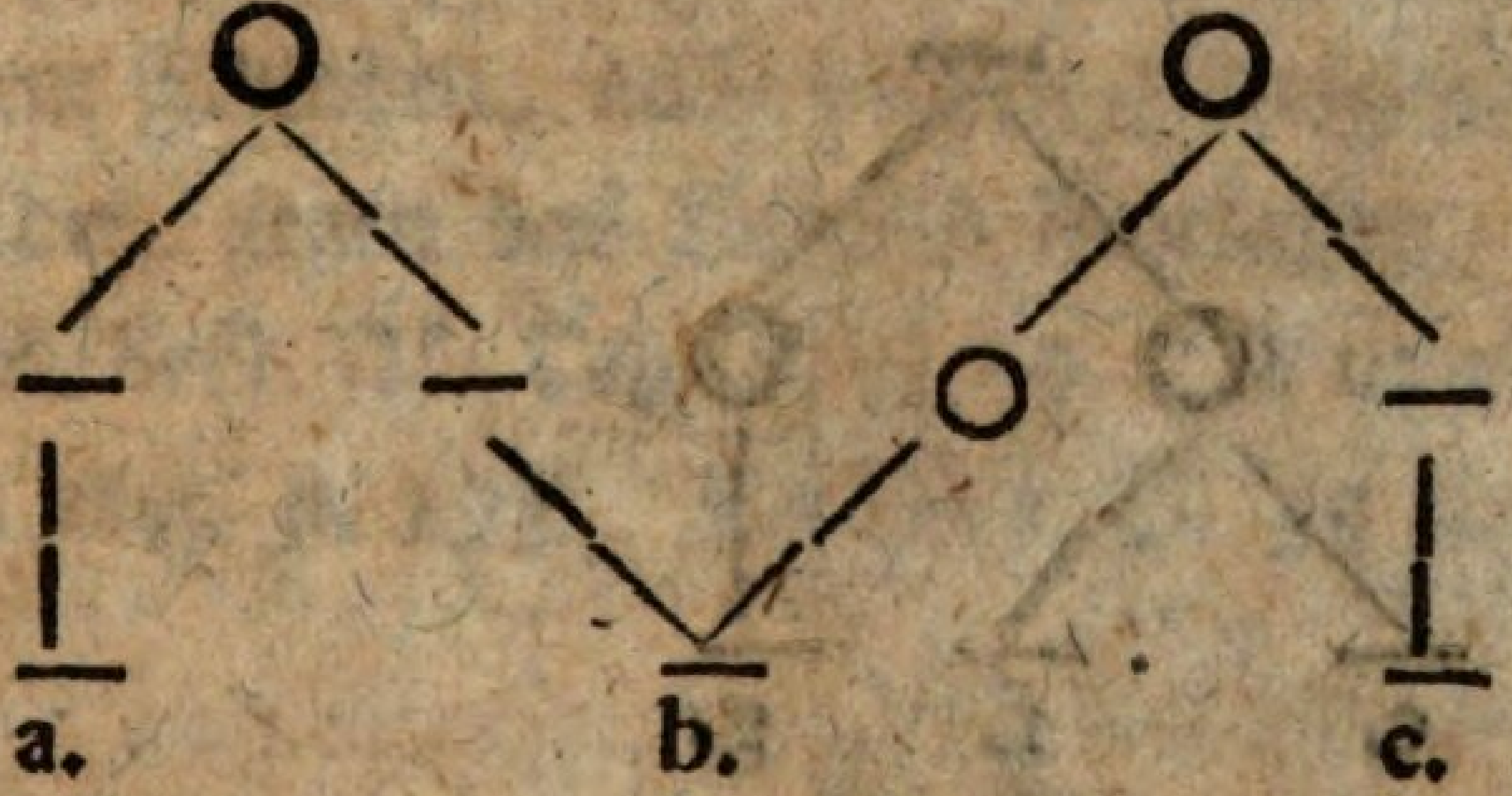

9.) Den Streit, wo zwei Söhne zu gleicher Zeit für ihre Töchter zu einem von der letztern Großmutter erledigten Stuhl sich gemeldet, und wo die beiden Töchter des ältern Bruders bereits Stühle hatten, die ältere dieser Töchter e. den ihrigen Nro. 35 fahren ließ; indem sie den großmütterlichen genommen, diesen verlassenen Stuhl aber sowohl von ihrer jüngern Schwester, welche, wie gedacht, auch schon ei-

nen Stuhl Nro. 37 hatte, als auch von ihrer Cousine (der Tochter des jüngern jener Söhne) g., welche noch gar keinen Stuhl hatte, in Anspruch genommen wurde, entschied das Oberconsistorium zu Dresden im Jahre 1789 also:

daß, da die F. bereits einen Stuhl sub N, 37 besäße, und S. noch keinen Stuhl hätte, die S. aber den Stuhl Nro. 37 nicht haben wollte, sondern den sub. Nro. 35 verlangte, die F. hingegen auf den sub. Nro. 35 bestünde, und den sub. Nro. 37 an die S. abtreten, diese aber sich hierzu nicht verstehen wollte, F. und S. um beide Stühle Nro. 35 und 37 loosen, und wie das Loos ausfiele, sie sich dabei beruhigen sollten.

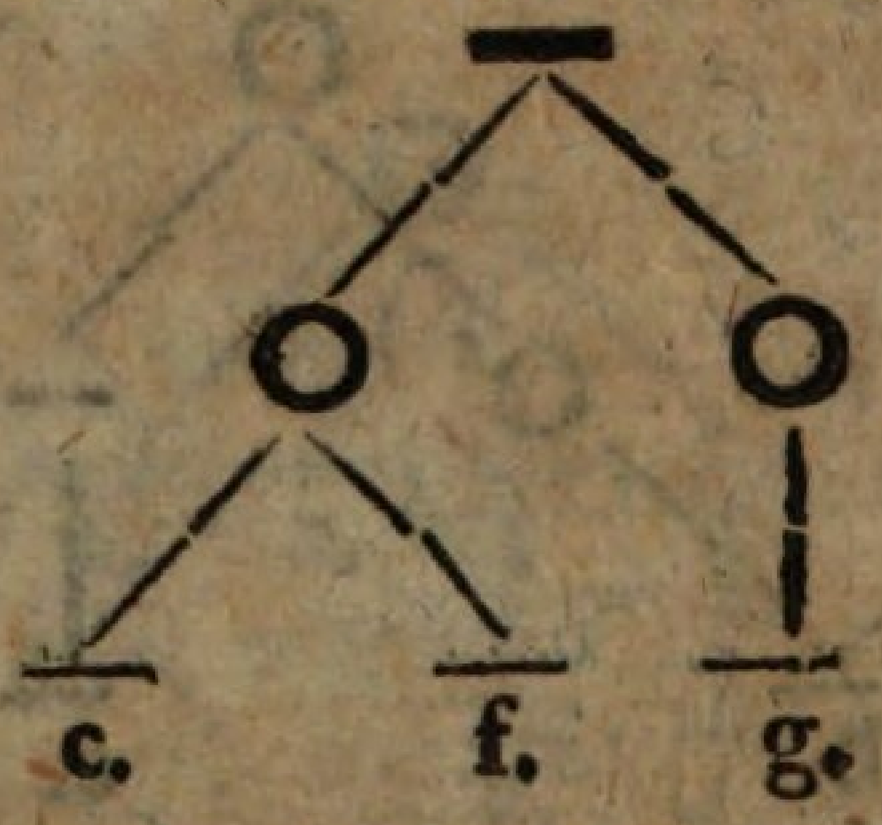

Wider jene Decisiv-Verordnung appellirte zwar der f. Vater; es wurde aber diese Appellation auf erstatteten Bericht cum clausula rejiciret. Köhler, S. 31.

10. Sind mehrere von gleicher Nähe da, so erhält entweder der den Stuhl, welcher sich zuerst meldet, oder der Streit wird durchs Loos entschieden, zu welchem auch der mitgelassen wird, welcher schon einen

einen Stuhl hat, den er aber in der Regel abtreten muß. Carpzov P. III. Const, XVIII. def. 30. Philippi Kap. 4. §. 8. Titii Probe ꝛc. 2r Bd. 3r Art. §. 29. Fleischer, §. 127.

11. Erstgebohrne haben vor den Nachgebohrnen nie einen Vorzug, sondern, wer sich von beiden zuerst meldet, dem wird der Stuhl zuerst zugeschrieben; kommen sie beide zugleich, so muß das Loos entscheiden, Köhler S. 32. §. 13.

12. Melden sich die nächsten Erben in der bestimmten vierwöchentlichen Frist nicht, so wird an einigen Orten solches mittelst eines Anschlags an der Kirchthür, oder von der Canzel durch den Pfarrer bekannt gemacht, und dann der bekannte Stuhl jedem Fremden, auch bloßen Hausgenossen, der sich meldet, gegen das Lösegeld überlassen. Boehmer J. P. Sect. III. Cap. 2. §. 19. Wernher Princip. jur. eccl, p, 193. Köhler S. 39 u. 41.

§. 8.

Lösefrist.

1. Die zum Wiederlösen eines erledigten Kirchensitzes bestimmte Frist, ist gewöhnlich vier Wochen, von Zeit des Ablebens des vorigen Besitzers, an gerechnet. Carpzov Lib. II. def. 368. In dem Chursächs. Synodaldekret von 1624. 8. Casimiriana S. Magdeburgische Kirchenord-

nung, Kap. 24. §. 17. Jenaiſche Kirchſtuhlordnung, §. 5. Weimariſche Kirchſtuhlordnung, §. 8. Altenburgiſche Art. 13. Schwarzb. Arnſtädtiſche Kirchſtuhlordnung, §. 4. Auf 6 Wochen iſt dieſe Friſt beſtimmt in der Holſteiniſchen Kirchſtuhlordnung und in der Däniſchen Viſitatorial-Verfügung, wie es bei der Segelbergiſchen Amtskirchen zu halten, vom 6ten Jun. 1697, in der Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Kirchſtuhlordnung, Kap. 2. §. 3. Auf drei Monate in der Baireuthiſchen Kirchſtuhlordnung. Auf Jahresfriſt iſt dieſelbe feſtgeſetzt in der Churbrandenburgiſchen revidirten Kirchenordnung für Berlin, und in der Conſiſtorialverordnung für die Stadt Bernau.

2. Laſſen die nächſten Erben die geſetzlich beſtimmte Zeit, ohne ſich zu den erledigten Kirchſtuhl zu melden, verſtreichen, ſo begeben ſie ſich ihres Einſtands ſtillſchweigend dadurch, und ein ſolcher Stuhl fällt an die Kirche zuruck, deren Vorſteher ihn an andere verkaufen können. Carpzov def. 369. n. 1. 2. 3.

3. Dieſe Nothfriſt verläuft aber nicht

a. den Abweſenden und Kranken. Carpzov def. 368. n. 10. Philippi Diſſ. Cap. 4. §. 9. Böhmer in Jure paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 6. n. 3.

b. dem, der von der Erledigung nichts weiß, oder behindert wird, den Stuhl zu lösen. Carpzov def. 368. n. 8. u. 10. Titii Probe ꝛc. §. 35. Beyer ad Carpzov def. 364.

c. den Unmündigen, s. unten §. 12.

4. In Fällen des Wegzuges geht die Frist, welche ebenfalls auf 4 Wochen meistens bestimmt ist, von dem Moment der Bekanntmachung dieses Wegzugs an. Wird aber der Wegzug nicht bekannt gemacht, so kann eine solche Frist Niemanden präjudiciren, und hat man darüber unter andern in Chursachsen längst schon eine nähere gesetzliche Bestimmung erwartet. Beier ad Carpzov, p 177. Fleischer, §. 124. Köhler, S. 42. §. 29. und S. 47. §. 35.

5. Hat ein Eingepfarrter zu einem Kirchstuhl in der vorgeschriebenen Zeit sich gemeldet, und stirbt, ehe der Patron, Kirchenvorsteher oder Pfarrer solchen zugeschrieben hat, so können seine Erben denselben nicht, sondern die andern nähern Verwandte des ersten Besitzers verlangen, es sey denn erwiesen, daß durch Nachlässigkeit oder Schuld dessen, von dem das Zuschreiben erbeten worden, dieses nicht erfolgt wäre. Titius Probe ꝛc. §. 32. 33. Beier ad Carpzov, def. 367. 368.

§. 9.

Lösegeld und Kirchstuhls-Anschreibegebühren.

Außerdem, was oben im ersten Abschnitte, Kap. 7. von dergleichen im allgemeinen bemerkt worden ist, kann hier noch angeführt werden:

Hat in Hessen eine Privatperson einen Kirchstuhl selbst erbaut, so gebraucht sie ihn für sich und ihre Kinder ersten Grads, so lange sie leben, frei, nach Absterben dieser Kinder, muß von deren Erben die ordnungsmäßige Lösung geschehen. Ist der Stand auf öffentliche Kosten gebaut, so muß der, welcher ihn lösen will, in Cassel, und in andern angesehenen Städten, 28 Albus, und in geringern Orten 18 Albus oder 12 gr. dafür zahlen. Ledderhose §. 450. Bucher §. 6.

§. 10.

Reparaturen.

Bau-Reparaturen an dergleichen Stühlen, muß die Kirche aus ihren Mitteln bestreiten, da sie Eigenthümerin ist, und bei jeder Besitzstands-Veränderung den Nutzen, oder das Lösegeld daran gewinnt. Köhler S. 18. §. 9. und S. 41. §. 27. Man sehe auch oben im 1sten Abschn. Kap. 6.

§. 11.

Erlöschung des Kirchstuhlrechts und Verlust der Kirchensitze.

Das Kirchstuhlrecht geht verloren

1.) durch den Wegzug des Innhabers des Kirchstuhls für immer. Nach der Altenburgischen Kirchstuhlordnung, Art. VII. 4) fällt der Stuhl nach 3 Monaten weg; will aber Jemand zur Vorsorge auf den Fall der Rückkehr seinen Kirchenstand beibehalten, so muß er solchen für den ordentlichen Preiß aufs Wegziehen auf 10 Jahr lösen, wobei inzwischen der Stuhl zum Besten der Kirche vermiethet wird; kommt derselbe nach diesen 10 Jahren wieder, so betritt er dann diesen Stuhl ohne weitere Lösung. Nach der Baireuthischen Kirchstuhlordnung, Kap. 3. §. 6. wird einem solchen Wegziehenden damit nur auf 3 Jahre solchergestalt gewillfahrt.

2.) wenn ein Mann oder Frau sich in ein ander Kirchspiel verheirathet, und zwar nach verschiedenen Gesetzen, z. B. nach dem Chursächs. Rescript von 1686. Altenburgische Kirchstuhlordnung, Art. 7. und der Meinung einiger Rechtslehrer, (Köhler, S. 47. Wernher T. I. P. III. Obs. 119. und in Princ. jur. eccles. Cap. X. §. 22. Horns Obs. circa Jura patronat. subsell. Cap. 3. m. 5. Beyer in Addit. ad Carpzov, Lib. 2. def. 364. Andere,

gere, als Berger in Oecon. Jur. Lib. 2. tit. 4, th. 41. n. 6. und in Suppl. ad Elect. Discept. forens. P. 2. §. 18. p. 84 widersprechen deshalb, weil der Gebrauch während der Abwesenheit nur suspendirt würde. An den meisten Orten entscheidet das Herkommen hierüber. Hommels Diss. §. 12.

3. Durch freiwillige Resignation. In diesem Fall muß solche, wie der Wegzug, wenn er unangezeigt bleibt, der Verwandten halben, durch öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren, oder von der Kanzel, bekannt gemacht werden, damit solche binnen vier Wochen von Zeit der Bekanntmachung sich melden, und in dessen Unterbleibungsfall der Stuhl an Andere gegeben werden kann. Küstner ad Deyling Cap. 9. §. 14. M. s. a. o. Kap. 8. 1.

4. Durch den Tod des Besitzers. Carpzov Lib. II. Def. 364.

5. Wenn der erledigte Stuhl in der gesetzlichen Frist nicht gelößt wird: so geht das den nächsten Erben des vorigen Kirchstuhl-Besitzers verloren. Churs. General-Art. 36. Casimiriana S. 323.

6. Wenn Jemand auf ewig aus dem Lande verwiesen, obschon nachher begnadigt würde. Hommels Rhapsod. 703.

7. Denen, die auf Lebenszeit zum Zuchthaus condemnirt sind, wegen der Capitis minutionem mediam ex l. 8. §. 8. P. de poen. Carpzov Pract. crim. Quaest. 140. n. 33. Quaest. 72. n. 11. Stryk Us mod ad Tit. V. P. 89. Slevogt Sect. VI. §. 3. Lit. c. p. 463. Werden dergleichen Personen wieder begnadigt, so erhalten sie in Chursachsen den ersten erledigten Stuhl vor Andern. Stößners Abhandl. §. 18. S. 55.

8. Den zum Vestungsbau auf Lebenslang condemnirten; übrigens wie bei 7.

9. Den Gottes- und Tempel-Verächtern, bei denen kein Ermahnen fruchtet, worauf nach erstattetem Bericht, ihnen vom Superintendenten, oder vom Consistorio aufgegeben wird, dem öffentlichen Gottesdienste wieder beizuwohnen. Beharrt nun ein dergleichen Verächter bei seiner Irreligiosität, so wird der Kirchenstuhl einem seiner nächsten Verwandten, oder einem Fremden, zugeschrieben. Nach der Schwarzb. Arnstädt. K. St. Ordn. §. 13. wird schon der mit Verlust des Stuhls bestraft, welcher nur vier Wochen lang denselben nicht betreten hat.

10. Auch wird nach mehrern Kirchenstuhlordnungen, z. B. nach der Altenburgischen Art. 4., nach der Baireuther Kap. 8. §. 1. 2. u. 6., nach der Berliner in Corp. Const. March. 1. Theil.

1. Abth. S. 57, nach der Magdeburgischen Kap. 24. §. 10. der seines Stuhls verlustig, welcher mit demselben durch Verkauf, Pacht und dergleichen Wucher getrieben, wobei auch das Kauf- und Miethgeld dem Kirchen-Aerar zufällt.

§. 12.

Nichterlöschung und Nichtverlust derselben.

Ihre Kirchenstelle verlieren hingegen nicht:

1) Die sich anderwärts hin verheirathende Personen, nach Einiger Meinung. M. s. §. 11. 2).

2) Abwesende, welche erklärt haben, daß sie nicht für immer abwesend seyn, und ihren Stuhl nicht resignirt haben wollen.

3) Die abwesenden nächsten Erben eines abgegangenen Stuhlbesitzers, von denen man nicht weiß, ob sie bald, oder je wieder zurückkehren; das heißt, alle die, welche in Staatsangelegenheiten, Studierens, der Handelschaft, Wand'rung und anderer nöthigen Verrichtungen halber, auf einige Zeit abwesend sind. Carpzov Jurisprud. eccl. Lib. II. Tit. 23. def. 368. n. 10. Beyer ad Carpzov p. 177. Chursächs. Rescript des Dresdner Kirchenraths an das Leipziger Consistorium v. 11ten Dec. 1741. (Klingers) jurist. Fe-

Federfechter 1. B. S. 319 u. f. Hommels Diss. §. 7. u. 12. Ledderhose §. 448. Auch kann der Vormund eines der Erlernung der Kaufmannschaft halber abwesenden Minderjährigen, den von dessen Vater erledigten und weiter vergebenen Stuhl, für diesen mit Recht fordern, wenn gleich noch nicht bekannt ist, ob sein Curand je wieder zurückkehren werde, und der Intervention des Vormunds die Einrede der Verjährung entgegengesetzt würde. Schorch Sentent. et Resp. Tom. I. n. 112.

4) Wer sich aus der Kirchfahrt wegbegiebt, und daselbst ein eigenthümliches Haus behält, obschon zu diesem der Kirchstuhl nicht gehört, dem wird, weil er den Vorsatz sich wieder dahin zu wenden gehabt, oder doch den Seinigen die Gelegenheit daselbst zu wohnen, vorbehalten zu haben scheint, der Kirchstuhl bis zu erfolgendem Hausverkauf vorbehalten, und immittelst zum Besten der Kirche vermiethet. Altenburgische K. St. Ordn. Art. VII. 3).

5) Schulden halber auf einige Zeit Ausgetretenen; es sey denn, daß sie zu lange wegblieben. Küstner ad Deyling P. III. Cap. 9. §. 19.

6) Züchtlinge, die nur einige Jahre zum Zuchthaus condemnirt sind.

7) Vestungsbau- und andere Gefangene, auf bestimmte Zeit.

8) Die nur auf gewisse Zeit des Landes Verwiesene. Titius Jus priv. Lib. IX. C. 6. §. 20.

9. Den von dem Stuhlbesitzer hinterlassenen Unmündigen, müssen die Kirchstühle gelassen, und gegen ein mäßiges Lösegeld auf Zeitlebens zugeschrieben werden. Philippi Diss. Cap. III. §. 4. S. 18. In der Jenaischen K. St. O. §. 8. und in der Weimarischen §. 12. werden sie nur denen, welche 9 bis 10 Jahr alt, und nicht zu geringen Standes sind, gelassen; in der Altenburgischen K. St. O. Art. 15. aber niemalen, wenn sie auch noch so jung wären. So lange die Kinder die ihnen gehörige Stühle nicht betreten, werden sie deren Verwandten gegen ein niedriges Lösegeld überlassen. Carpzov Def. 368. n. 5. 6. 7. Philippi §. 9. Unterläßt der Vormund des Unmündigen den seinem Curanden zugefallenen Kirchstuhl für solchen zu lösen: so steht letzterm das Wiederlösungsrecht zu, und zwar nach der Meinung Philippi, von Zeit der erlangten Majorennität, nach neuerer Meinung aber, nach verflossener Wiedereinsetzungsfrist von vier Jahren. Irrig nimmt Slevogt nur einen Zeitraum von vier Wochen an. Küstner ad Deyling P. III. Cap. 9. §. 16. p. 688. In der Altenburg. K. St. O. heißt es: „Wenn „die Kinder noch unmündig, kann ihnen nicht scha„den, so sie sich in den ersten vier Wochen nicht „gemeldet; doch nach den vier Wochen, sind ihre

„re-

„respective Väter und Vormünder zu erinnern, daß „die Lösung erfolge; unterbleibenden Falls aber ist „der Stuhl an jemand anders zu verlösen.“ Nach §. 4. der Schwarzb. Arnstädt. K. St. O. läuft die vierwöchentliche Frist von ihrer Majorennität an. Stirbt der Unmündige, ehe er den ihm zugefallenen und einem Andern interimistisch überlassenen Stuhl selbst betreten kann: so muß dieser Interims-Abmiether dem nächsten Erben des Unmündigen den Stuhl, wenn er *ihn verlangt*, abtreten. Köhler §. 20. Man s. auch 3) in diesem §.

In den mehresten dieser Fälle, muß der interimistische Abmiether eines solchen Stuhl entweder einen besondern bei den Kirchstuhlnachrichten aufzubewahrenden und in dem Kirchstuhlregister zu bemerkenden Revers ausstellen, oder solches doch in jenen Nachrichten gehörig niedergeschrieben werden.

§. 10. In Krieg gehende Officiere und Soldaten. Altenburg. K. St. O. Art. 7. Stößner §. 16. S. 46.

2. Titel.

Von Erbstühlen.

§. 1.

Erbstühle, Erbkirchenstühle, erbliche Kirchstuhls-Capellen, Logen, oder Emporkirchen, sind diejenigen

gen Privatkirchenstände, welche auf Andere, es mögen dieses abintestat oder testamentarische, practische oder bedungene, und außer der Familie befindliche Erben seyn, transferirt werden können. Bucher §. 3. u. 9.

§. 2.

Im Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, II. Th. XI. Tit. §. 681 bis 83 heißt es: „Wo nach besonderer Verfassung Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, „da können die Eigenthümer dieselbe an Andere „vermiethen und zum Gebrauch einräumen, auch „sie auf ihre Nachkommen vererben. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter den Lebendigen, „noch von Todeswegen an andere übertragen. Wenn „der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt: so fällt die Stelle an die Kirche „zurück."

§. 3.

Die meisten Rechtsgelehrte machen zwischen Erb- und Familien-Stühlen keinen Unterschied, und in den meisten Stücken kommen auch beide überein; allein genau genommen, und wie aus nachstehenden zu ersehen ist, sind beide allerdings verschieden.

§. 4.

Da in der Regel Kirchenstühle nicht erblich überlassen werden, so wird ein Zweifel nicht vermuthet, daß ein Kirchstuhl ein erblicher sey, sondern es muß dieses erwiesen werden. F. Chr. Harpprecht Vol. nov. Consult. XXII. n. 20. 21. Wernheri Princip. Cap X. §. 9. Mevii Lib. V. Decis. 408. n. 2. Philippi Cap. I. §. 10.

§. 5.

Bei einem bloßen Erb-, nicht aber Familien-Stuhle, ist solcher auch schon mit den bloßen Testaments-Worten: alle unbewegliche und bewegliche Güter vermacht. Denn in jenem Fall (wo nämlich die Frage von einem Erbstuhl ist) kann ein solcher Stuhl, so wie der übrige Nachlaß des Erblassers, an jeden Fremden außer der Familie erblich mittelst Testament übertragen werden; im zweiten Fall aber kann der einer ganzen Familie zustehende Kirchstuhl keinen Fremden, wohl aber (wenn kein besonderer Familien-Vertrag entgegensteht) dem einen oder dem andern aus der Familie durch testamentarische Verordnungen vom letztern Stuhlbesitzer vermacht werden. Diesen Unterschied, welcher doch wohl gegründet und nöthig ist, finde ich von keinem Rechtslehrer angegeben.

§. 6.

§. 6.

Erbſtühle können außer den gewöhnlichen Erwerbarten durch Verträge, auch durch die Verjährung und zwar gegen die Kirche durch einen 40jährigen und gegen einen Dritten durch eine 30jährige (und in Sachſen 31jähr. 6wöchentl. und dreitägige) Verjährung erlangt werden. (Philippi, Kap. 4. §. 5. Böhmer in Jus P. §. 7.) Der Anfang dieſer Verjährung läuft von der Zeit an, da nach Abſterben des Beſitzers, welcher ſolche auf Lebenszeit von der Kirche gelößt hatte, der Erbe ſolche unter der erblichen Eigenſchaft occupiret hat. Wernher Princip. Cap. X. §. 19. Bucher, §. 9. Dergleichen Verjährung zuvor zu kommen, ward in der Churbrandenburgiſchen revidirten Kirchſtuhlordnung für die beiden Pfarrkirchen zu Berlin, in Corp. Conſtit. March. 1r Th. 1e Abth. S. 56. verordnet: „daß alle diejenigen, beides Manns- und „Weibsperſonen, ſo jetziger Zeit die Stühle und „Stände beſitzen, oder künftig beſitzen werden, „da ſie über 20 Jahr dieſelbe nicht im Beſitz „gehabt, ihre darüber habende Documenta zu „produciren ſchuldig ſeyn, damit man daraus zu „erſehen, wie ſie zu ſolchen Stühlen und Ständen „kommen, und ob ſie juſto et bono titulo dieſelbe „beſitzen; da aber einer oder der andere diesfalls „nichts für zu legen, und gründlich zu beweiſen,

„ſollten

„sollten dieselben sich nochmalen wegen solcher Stüh-
„le oder Stände mit den Vorstehern gebührlich ab-
„zufinden pflichtig und schuldig seyn.“

§. 7.

Daß bei Erbstühlen nicht sowohl auf die Beschaffenheit, Rang und Stand des Erben, sondern blos auf die Verwandtschaft Rücksicht genommen werden müsse, behaupten unter andern Horn ad Schilter Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 7. §. 7. Schorch in Sent. et Resp. Erf. 362. n. 18. Ich nehme dieses aber nicht von den eigentlichen Erb-, sondern blos von den Familienstühlen, aus den im vorigen §. angegebenem Grunde, an.

§. 8.

Daß wenn Jemand seinen Erbstuhl verkaufen wollte, derselbe seinen Stuhl erst seinen Verwandten anbieten, und dann solches den Kirchenstuhlvorgesetzten melden müsse, behauptet Titius in der Probe rc. 2. Hauptst. §. 20. aber dies gilt nach meiner Meinung blos von Familien-Stühlen.

§. 9.

Auch Erbstühle müssen in der Regel in Todesfällen gegen die herkömmlichen Gebühren wieder ge-

lößt werden. Wernher Princip. Cap. X. §. 13. Horn ad Schilter Instit. jur. can. Lib. III. Tit. 7. §. 6. Schorch T. I. Sent. Erf. 363. n. 22.

§. 10.

Sind beim Abgang eines Erbstuhlsbesitzers keine Verwandten da, so steht nach der Meinung Titii Jure priv. Lib. IX. Cap 6. §. 10. der Kirche das Vorkaufsrecht zu; nach Hommel in Princ. jur. eccles. Cap. VI. §. 18. und Bucher, Dafürhalten aber, fallen sie der Kirche anheim. Meiner Meinung nach, kann bei eigentlichen Erbstühlen, die ja auch per testamentum auf Fremde außer der Familie transferirt werden können, weder das eine, noch das andere, statt finden.

3. Titel.

Von Familien-Stühlen.

§. 1.

Familien-Kirchen-Stühle, (Kapellen, Logen, Emporkirchen) sind solche Privatstühle, welche blos einer gewissen Familie angehören, und von denen alle, die nicht zur Familie gehören, davon ausgeschlossen sind.

§. 2.

§. 2.

Familienstühle bleiben nach der Verwandtschaftsnähe bei der Familie, oder ganzen Verwandtschaft, je nachdem das Wort Familie in engern oder weitern Sinn bei der Ueberlassung gebraucht worden ist. Sie fallen auf die nächste Verwandte, jedoch so, daß die vom Vater herrührende, meist auf die Söhne und die von der Mutter auf die Töchter kommen.

§. 3.

Es kommen diese Stühle also auf die nächsten Anverwandten in ein und derselben Familie, und zwar erst in absteigender, dann in aufsteigender und zuletzt in der Seiten-Linie, doch mit dem Unterschied, daß der Stuhl auf diejenige Person kommt, von deren Familie der Stuhl herrührt, wobei also auf die Familie mehr, als auf die Verwandtschafts-Grade gesehen wird; z. B.:

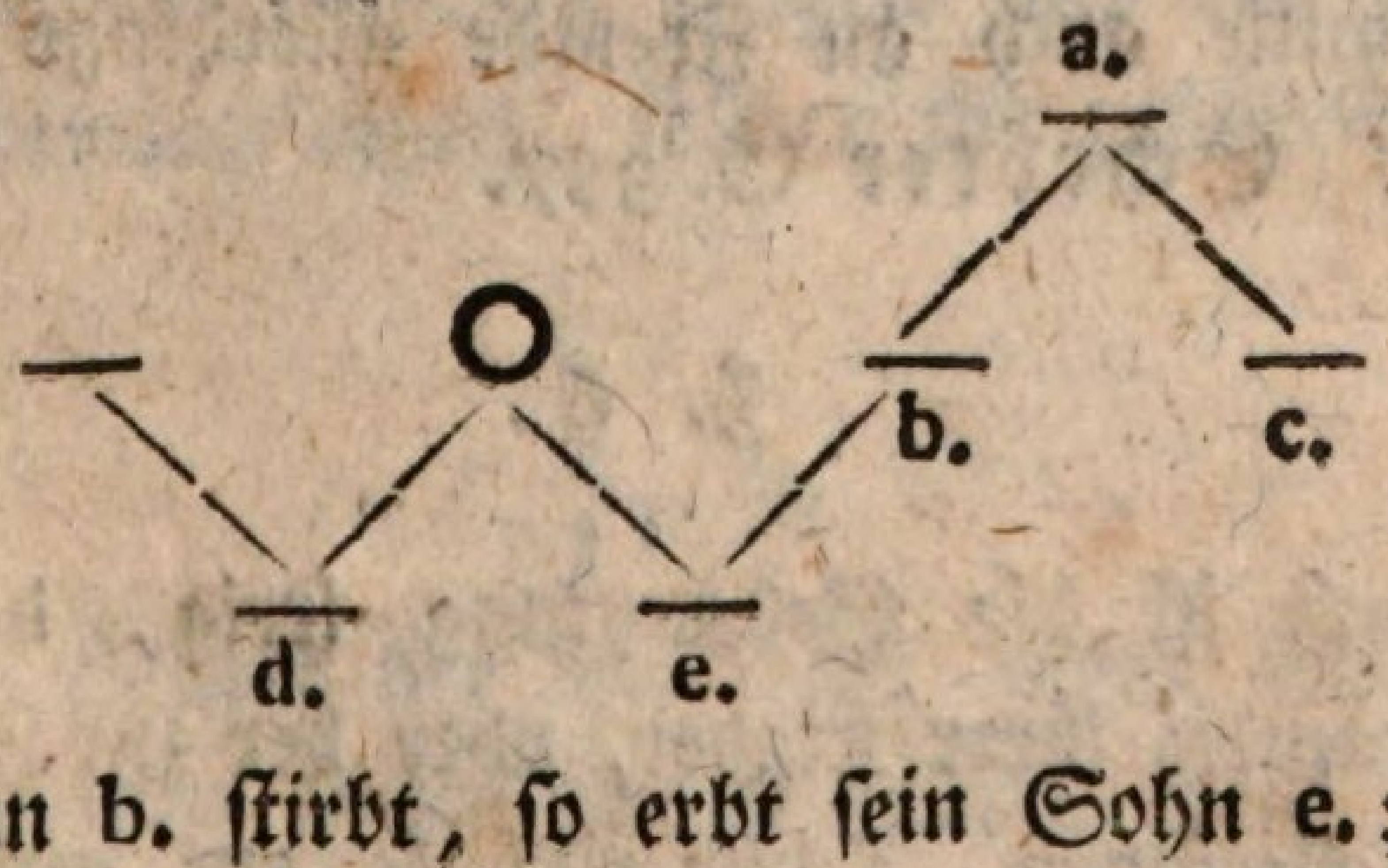

Wenn b. stirbt, so erbt sein Sohn e.; stirbt aber dieser ohne Kinder, so fällt der Kirchstuhl nicht,

nach der gewöhnlichen Erbfolge, auf seinen Halbbruder d., sondern auf seinen Onkel c., weil dieser Kirchstuhl von dessen Vater a. herkommt, der Halbbruder d. aber nicht zu dieser Familie gehört.

§. 4.

Demnach stehen der Art Stühle den Gliedern der Familie zu, wenn sie auch gleich den Verstorbenen nicht beerben. Philippi Kap. 1. §. 10. Pet. Schulze Diss. de eo, quod justum est circa parochianos. Francof. 1617. Cap. IV. §. 29.

§. 5.

Daß dergleichen Stühle nicht veräußert werden könnten, da sie bei Erlöschung der Familie an die Kirche fielen, behaupten Schilter in Instit. jur. can. Tit. 2. Cap. 7. §. 6. und Böhmer in Jur. par. Sect. V. Cap. 2. §. 7. Nach Anderer richtigerer Meinung aber, können sie mit Einwilligung der ganzen Familie auch an Fremde allerdings veräußert werden. Schröter S. 357.

§. 6.

Auch ist die Behauptung irrig, daß Eltern zum Präjudiz ihrer Kinder, oder der zur Familie gehörigen Personen, solche Stühle auf andere außer der Familie bringen könnten. Dergleichen Meinung fin-

findet man beim Carpzov in Jurispr. conf. Lib. II. def. 366. Titius a. a. O. §. 21. und 24.

§. 7.

Nach Titius a. a. O. soll auch bei solchen Stühlen keine testamentarische Verordnung überhaupt vorkommen; es ist aber dergleichen in Rücksicht aller Familien-Glieder allerdings gültig, sobald diesem kein errichteter Familien-Vertrag entgegen steht.

§. 8.

Gegründeter ist es, wenn eben dieser Titius a. a. O. sagt, daß man von einer Lösung bei dergleichen Stühlen nichts höre. In der Schwarzburg-Rudolstädtischen K. St. O. Kap. II. §. 9. ist aber bestimmt, daß derjenige, welcher das Näherrecht auf einen solchen Stuhl hat, innerhalb drei Monaten, nach dessen Erledigung bei dessen Verlust mit dem ausgemachten Lösegeld und den gewöhnlichen Schreibegebühren, solchen sich zuschreiben lassen muß.

§. 9.

In Stühle der Art darf beim Widerspruch eines einzigen Familien-Mitglieds kein Fremder treten. Schröter S. 357.

§. 10.

Was dieserhalb in dem Preußischen Landrechte verordnet worden ist, das ist im vorhergehenden Tit. bei §. 2. mit vorgetragen.

§. 11.

Nach der Schwarzb. Rudolst. K. St. O. Kap. 1. §. 17. und 14. soll der, welcher einen Familien-Stand haben will, die Erlaubniß des Consistorii darzu ausbringen, ein gewisses Lösegeld, und für die Erlaubniß ein annehmliches der Bestimmung des Consistorii entsprechendes Quantum, dem Gotteskasten erlegen, solchen aus seinem Vermögen bauen, und im baulichen Wesen erhalten.

4. Titel.

Von Güter- und Häuser-Stühlen.

§. 1.

Die neueste Beschreibung der Güter-Kirchstühle (Kapellen, Logen, Emporkirchen) ist die, welche sich in des Herrn O. C. R. Köhlers Abh. von Kirchstühlen S. 65 befindet. Hier folgt sie ebenfalls mit meinen Anmerkungen:

„Adelichen Eingepfarrten, oder auch Einge-
„pfarrten vom Bürgerstande, 1) welche Ritter- oder
„andere Güter besitzen, und an dem Orte der Pa-
„rochie mit Gerichten beliehen sind, 2) aber nicht
„das

„das jus patronatus, auch keine eigentliche Kirchen-
„sitze haben, 3) wird auf ihr Ansuchen vom Consi-
„storio, Emporkirchen oder Kapellen zu bauen, des-
„gleichen andere Stühle anzulegen, oder an sich zu
„bringen, gegen Erlegung eines gewissen Quanti
„und Eingehungen gewisser Bedingungen, erlaubt,
„jedoch daß solche Emporkirchen, wie auch andere
„dergleichen Stühle, lediglich nur beim Gute 4) ver-
„bleiben, und von selbigen nicht getrennt werden. 5)

1) auch vom Bauernstande.

2) es ist nicht erforderlich, daß sie mit Gerichten beliehen seyn müssen, denn es giebt ohnstreitig sogar mehr Güterbesitzer, welche dergleichen Stühle haben, ohne Gerichte zu besitzen, als dergleichen mit Gerichten.

3) dieser Zusatz ist hier unnöthig.

4) es sollte auch noch heißen: bei einem Hause; da Herr Köhler die Häuserstühle nicht besonders erwähnt, und es dergleichen in Chursachsen viele giebt.

5) aber doch unter mehrern Güter- oder Häuserbesitzern vertauscht werden.

§. 2.

Güter-Stühle giebt es gewöhnlich zweierlei, und zuweilen dreierlei Arten, nämlich 1. die von den Güterbesitzern gewöhnlich selbst betreten werden.

2. Die für ihr Gesinde gehörige. 3. Besondere Communion-Stühle für erstere.

§. 3.

Verschiedene Rechtsgelehrte, z. B. Schröter a. a. O. S. 329. rechnet diese Stühle unter die erblichen; da sie aber auf die Guts- und Häuserbesitzer als successores singulares übergehen, so erbt sie der Erbe des Besitzers nicht, sondern der Successor im Gut, oder der Lehnherr, an den solches auf die rechtsbekannte Weise gelangt, erhält dieselben. Boehmer in Jure paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 8. Köhler S. 66.

§. 4.

Die bei Lehngütern befindliche Kirchstellen rechnet man als Lehnpertinenzstücke mit zum Lehn, und sie mögen in dem Lehnsdenombrement ausdrücklich mit angegeben seyn, oder nicht, von dem Lehnherrn den Güterbesitzern von Fällen zu Fällen mit verliehen; woran daher die Kirche, so lange sie in ihrem Zustand bleiben, keinen Anspruch machen kann. Wird das Lehngut dem Lehnherrn apert: so kann ein solcher Stuhl weder der Kirche, noch den Allodial-Erben zufallen, sondern er geht als ein Lehnpertinenzstück mit dem Lehn an den Lehnherrn über, so wie er beim Verkauf an den Käufer des

Lehns

Lehns mit kommt, und mithin der Kirche nie heimfällt. G. L. Menke Diss. de probatione pertinentiarum feudal. (Vit. 1723.) §. 25. Hommelii Principia Cap. 13. § 16. J. A. Lange, geistliches Recht, 1r Th. S. 320. Vogtland-Hofische ritterschaftl. Rezeß vom 22. Febr. 1729 in Corp. Const. Culmb. T. I. Cap. 7. Sect. 3. n. 9. p. 599.

§. 5.

Die Frage: Ob dergleichen Kirchstühle beim Heimfall des Lehns, an den Lehnherrn, beim Succeßions-Anfall an die Lehnsfolger, beim Kauf, Tausch und andern Contracten, von der Kirche gelößt werden müssen? lassen fast alle Rechtslehrer ganz unberührt. Von Chursachsen behauptet zwar Herr Köhler S. 68 ff.: „daß der neue Gutsbesitzer 3 „Monate Frist, von Zeit des Kaufs an, habe, den „Lösezins an die Kirche zu entrichten, daß diese „Zeit gemeiniglich, und nach der Meinung der Mei„sten, von der Kaufconfirmation angerechnet werde, „daß eben Andere solches von der Zeit, wo der „neue Gutsbesitzer des Dominium durch die Lehns„reichung erhalte, anrechnete, und daß, wenn der „neue Besitzer sich binnen obiger Frist nicht mel„dete, der zum Gute gehörige Kirchstuhl der Kirche „hinwiederum anheim fiele, ja daß, wenn noch res „integra sey, der neue Besitzer eben das sodann

„ent-

„entrichten müsse, was der erste Besitzer als pri-„mus acquirens bezahlt gehabt habe." Aber es sey mir erlaubt, dagegen folgende rechtliche Bemerkungen zu machen:

1) ist diese angenommene Köhlerische Meinung, mit keinem Gesetz, und am allerwenigsten mit einem chursächsischen unterstützt; ja es existirt auch, wenigstens meines Wissens, in Chursachsen kein Gesetz darüber, und die im 36sten der chursächsischen General-Artikel, ingleichen in der demselben fast wörtlich entsprechenden Casimiriana, a. d. oft angeführten Orte also lautende Worte: „Was aber „von Verkauf der Stühle jetzt gemeldet worden, „das soll alles von Privatpersonen, und nicht — „in Dorfkirchen — auf die von Adel — verstanden werden." scheinen vielmehr das Gegentheil zu beweisen.

2) ist sich auf kein rechtsbeständiges Herkommen zu berufen. Daß in Chursachsen solches allgemein herkommlich sey, dieß dürfte dadurch widerlegt werden können, daß, wenigstens so viel mir bekannt, sehr viele Ritterguts-Kirchstellen, (deren Besitzer das Patronatrecht nicht etwa haben) auch Häuser-Kirchstühle in diesem und in den Landen sächsischen und andern Rechtens vorkommen, die in dergleichen Veränderungsfällen nie gelößt werden.

3)

3) hat zwar Herr O. C. R. Köhler für seine Meinung Horn ad Schilter p. 324 und Wernher Princ. Jur. eccl. p. 189 angeführt. Mit der letztern in der Seitenzahl irrig allegirten Stelle, wird ohnfehlbar §. 15. im Kap. 10 der Wernherischen Princip. gemeint, allein Wernher sagt daselbst blos: quae (subsellia certis aedibus et fundis adscripta) mutato possessore reluenda sunt, ohne seine Behauptung mit einer Gesetzstelle oder Rechtsautorität zu unterstützen; und von der in dieser Köhlerischen Behauptung vorgegebenen Meinung der Meisten, wird auch weiter kein Schriftsteller angeführt, so wie auch schwerlich für die eine, oder die andere dieser Meinung viel Erhebliches wird angeführt werden können; immaßen überhaupt von Kirchstellen der Ritter- oder Lehngüter in den meisten juristischen Werken und in den oben von Kirchstellen insbesondere, angeführten Schriften sehr wenig, in den über die Rechte der Rittergüter vorhandenen Werken Leysers, von Rohr, Denekens, und in dem neuesten von Weber, aber ganz nichts vorkommt.

4) Alles kommt wohl auch bei diesen Stühlen auf Verträge, Besitzstand und Verjährung an. Ist letzteres (auf welchem Wege mancher Ritterguts- und Haus-Kirchstuhl erlangt worden seyn mag, und in 40 Jahren durch dieselbe erlangt werden kann. Boehmer Consil. et Resp. T. III. P. I. Resp. 57.) so hat die Kirche daran auch ipso jure kein Recht, die

die Lösung zu verlangen. Hat aber ein Ritterguts-besitzer von der Kirche in dem Tempel einen Platz käuflich und eigenthümlich an sich gebracht, mithin diese ihr vormaliges Eigenthum auf diesen Platz veräußert, und dabei die Lösung auf die Veränderungsfälle sich nicht ausdrücklich ausbedungen, (welches im Leugnungsfall erwiesen werden müßte,) so steht der Kirche daran eben so wenig mehr ein weiteres Recht, als an demjenigen Begräbnißplatze zu, welchen dieselbe an einen Ritterguts- oder Hausbesitzer, oder an eine Familie von ihrem an dem Kirchhof zustehenden Eigenthum käuflich und eigenthümlich abgegeben hat, und von welchem, bei Veränderungsfällen solcher Güter, Häuser oder Familien, natürlich und rechtlich niemalen ein Lösegeld (wenn solches bei der ersten Erwerbung nicht ausdrücklich bedungen, oder solches durch ein rechtsbeständiges Herkommen, als Obliegenheit dargethan wird,) gefordert werden kann.

§. 6.

Melden sich zween Güter- oder Häuserbesitzer zu einem mit einer Kapelle zu bebauenden Platz: so erhält diesen der, welcher sich zuerst gemeldet hat. Ist dieses zu gleicher Zeit von einem Adlichen und Bürgerlichen, oder von einem Bürgerlichen und einem vom Bauerstande geschehen: so hat der den

Vor-

Vorzug, dessen Stand der Vorzug vor den Stand des andern gebührt. Meldet sich aber der Geringere zuerst, so hat er vor beiden Höhern den Vorzug; es müßten denn diese vortheilhaftere Offerten thun. Köhler S. 66. §. 1. in der Note.

§. 7.

Eine zu einem Gut als Pertinenzstück prätentirte Kapelle, wenn solche gleich neuerer Zeit erst zu dem Gut geschlagen worden, und noch andere Kirchstühle bei demselben sind, kann als ein solches Pertinenzstück mit Rechtsbestand gelten, da Pertinenzstücke zu jeder Zeit constituiret werden können. Wernher Part. X. Obs. 384.

§. 8.

Bei der von dem einem Miterben erfolgten Uebernehmung eines Gutes oder Hauses, müssen die andern Erben demselben, als Guts- oder Hausübernehmer, den darzu gehörigen Kirchenstuhl allein überlassen. Köhler S. 67. §. 4.

§. 9.

Daß, im Fall Jemand das in Concurs gekommene Gut oder Haus sub hasta erstanden, der Ersteher auch den Kirchstuhl mit bekomme, dabei aber auch die Kircheninspection concurrire, und im ent-

ste-

stehenden Zweifel Bericht zum Consistorio zu erstatten habe, behauptet Köhler S. 67, ohne jedoch darüber ein Gesetz anzuführen.

§. 10.

Da die Art Stühle nie anders an die Kirche kommen können, als wenn diese das Gut oder Haus selbst acquirirt, so widerräth man mehrentheils die Erlaubniß, dergleichen neue Stühle erbauen zu dürfen.

§. 11.

Das Allgemeine Preußische Landrecht verordnet im II. Th. XI. Tit. §. 683: „Kirchstellen, „die einmal einem Hause, oder Gute, für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grund„stücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch „wenn er einer andern Religionsparthei zugethan ist, „über."

§. 12.

Nach der Magdeburgischen K. O. Kap. 24. §. 12: „sollen Kirchstühle, die zu Gütern und Häu„sern gehört haben, und davon veräußert worden „sind, wieder dazu gebracht werden;" welches auch in der Bauersprache der Stadt Tundern

von

von 1691, welche sich in v. Westphalen Monument inedit. rer. Cimbricar. Tom. IV. Col. 3271 befindet, Art. II. verordnet worden.

§. 13.

In Hessen-Cassel ist es verboten, auf Güter oder Häuser Stände zu verschreiben, und Juden werden nie zu einem dergleichen Kirchstuhl gelassen, wenn sie gleich als Hausbesitzer zum Kirchenbau beitragen, und durch ihre christliche Miethleute solchen betreten lassen wollten. Ledderhose §. 455. Bucher §. 3.

§. 14.

Die Altenburgische Kirchstuhlordnung befiehlt Art. 1. „daß, obschon wo es auf dem Lande, insonderheit bei weitläuftigen Haushaltungen hergebracht, „daß jedes Bauergut seine gewissen Kirchstühle habe, es auch ferner dabei gelassen werde, doch hierdurch sothane Stühle nicht erblich würden, sondern nur solchergestalt den Besitzern der Güter „bleiben sollen, wenn sie, da sie die Güter in Lehn „bekommen, auch sothane Kirchstühle behörig lösen „müssen, und daß es mithin nicht auf ein Eigen-

„thum, sondern auf das Vorrecht vor andern solche „zu lösen ankomme.“

§. 15.

In der Jenaischen Kirchstuhlordnung §. 10. und in der Weimarischen §. 14. ist verordnet: „daß es zwar bei den alten Häuser- und Güter-„stühlen sein Bewenden haben, aber künftig keine „neu erbaute Kirchstühle weiter zu den Häusern ge-„schlagen werden sollen, ja wo einer mehr, als ein „Haus hätte, und die Kirchstühle, so hierbei darzu „geschlagen worden, für sich und die Seinigen nicht „alle bedürfte, soll er die übrige andern zu lösen, „der Kirche unweigerlich überlassen.“

§. 16.

Nach der Baireuthischen Kirchstuhlordnung Kap. 8. §. 7. ist die Lösung der Güterstühle auch erforderlich.

§. 17.

Die Schwarzburg-Arnstädtische Kirchstuhlordnung will es §. 1. in Rücksicht der Häuser- und Güter-Stühle, wenn sich die Besitzer darzu ge-

genugsam legitimiren können, bei dem Herkommen und dem erlangten Recht sein Bewenden haben lassen.

§. 18.

Nach §. 16. des 2ten Kap. der Schwarzburg-Rudolstädtischen Kirchstuhlordnung „werden Ritterguts- sowohl, als darzu gehöriger „Bedienten- und Pächter-Stände vor ordinär nicht „gelöset, wo aber an ein oder andern Orte dennoch „bereits ein anderes hergebracht ist, hat es zum „Besten des Kirchen-Aerarii bei der Observanz „sein Verbleiben.“ Nach §. 9. im 4ten Kap. aber „haben zwar diejenigen, welche ein Stück oder „Theil aus einem distrahirten Rittergute besitzen „das Näherrecht zu den Kirchenständen, welche „ehemals den Besitzern solcher Rittergüter sind an„gewiesen gewesen, und von ihnen betreten wor„den, sie sind jedoch ein billiges Lösegeld dafür zu „entrichten gehalten.“ Von den andern Güter- und Häuserstühlen ist in eben dieser Kirchstuhlordnung folgendes vorgeschrieben. Nämlich §. 12.: „Wenn ein Stand, der zu einem gewissen Haus „oder Gute gehört, und ehedem dazu gelöset wor„den, durch Absterben eines Ehemanns oder Ehe-

„weibes ledig wird, so behält zwar der überlebende „Ehegatte solchen erledigten Stand, so lange er bei „dem Hause oder Gute bleibt, und so lange er sol„ches nicht übergiebt, damit der Stand, so zu ei„nem Hause oder Gute gehört, auch möge dabei „bleiben; und soll dem nachgelassenen frei stehen, „Jemand den Stand betreten zu lassen; daferne „aber selbige solchen leer stehen ließen, so ist dem „Pastori nachgelassen, einstweilen Jemanden, der „noch keinen Stand hat, jedoch gegen ein geringes „Lösegeld, dahin einzuweisen, bis der verwittwete „Theil wieder heirathet, oder der Stand mit dem „Haus oder Gut an einen andern kommt. §. 13. „Daferne aber der verwittwete Ehegatte nicht bei „dem Hause oder Gute bleibet, sondern es über„giebt, so ist der Stand des verstorbenen Theils „an den neuen Besitzer des Gutes oder Hauses „zugleich mit abzutreten, den von ihm aber bisher „betretenen Männer- oder Weiber-Stand behält „er so lange er lebt, und an dem Orte bleibt, „oder auch nicht durch anderweite Heirath einen „andern Stand erhält, in ruhigen Besitz, und „kann solcher erst nach dessen Absterben oder Weg„zug, oder anderweite Verheirathung von dem „neuen Besitzer des Hauses oder Gutes gelöset

„und

„und betreten werden.“ §. 14. „Desgleichen „können die alten Besitzer eines Hauses oder „Bauer-Guts, wenn sie solches bei ihrem bei„derseits Ehegatten Leben übergeben oder verkau„fen, so lange sie leben, und an dem Orte blei„ben, die zu diesem übergebenen oder verkauften „Hause oder Gute gehörigen Stände betreten, die „neuen Besitzer aber sollen sich einsweils um an„dere Stände, gegen gewöhnliches Lösegeld be„werben, und alsdenn, wenn die alten Besitzer „sterben, und sie deren bisher betretene Stände „lösen wollen, wenn sie anders solche nicht gleich „anfänglich bei Annehmung des Hauses oder Gu„tes schon an sich gelöset haben, die von ihnen „einsweilen gelößten Stände wieder fahren las„sen, um sie weiter verlösen zu können, doch geht „ihnen das vorher entrichtete Lösegeld bei Erlan„gung des neuen Standes zu gute.“ §. 15. „Da „es an einem oder andern Orte Herkommens, daß „dem, der ein Haus oder Bauer-Gut kauft, oder „ererbt, frei steht, ob er seinen vorhero besessenen „Stand behalten, und dagegen den zum Hause „oder Gute gehörigen fahren lassen will, oder „nicht, und er, wenn er den ersten fahren läßt, „den zum Haus gehörigen Stand, wenn er jenem

„gleich ist, nicht zu lösen pflegt, so hat es zwar „bei dieser speciellen Ausnahme sein Bewenden, „doch aber muß, wenn der zum Hause gehörige „Stand besser als dessen vorher besessener ist, der= „selbe der Kirche so viel als jener höher, als die= „ser verlöset zu werden pfleget, entrichten, wie „denn auch hierbei allemal das Ab= und Zuschrei= „ben ordentlich geschehen, und das dabei gewöhn= „liche Accidenz gereicht werden muß.“

Register.

Seite

A.

Abwesende stehen Anwesenden nach 26
Ab- und Zuschreibgebühren - 36
Adelicher Vorzug vor Unadelichen - 27
Adeliche Stühle 14
Aftermiethen - 24
Amtsstühle, Eintheilung 13. 14. 15. 61
Anfallsrecht der Kirche 16
Anschreibegebühren bey Kirchstühlen 34. 86
Aufgebung der Kirchstühle - 37
Aufsicht über Kirchstühle - 17. 71
Aussicht anderer Kirchstuhlbesitzer 32

Seite

B.

Bänke, an den Stühlen angehangene 61
Beichtstühle 14. 15. 59
Beisassen - 27
Benennung der Kirchstellen - 11
Besitzstand - 30
Bestimmung der Kirchstellen - 11
Bürger - 27

C.

Chor, Benennungen 12. 15. 59. 61
Concession, eine erschlichene, für unkräftig zu erkennen 17. 18

Seite

Communikanten-Bänke (Stühle) 14. 15 59

Consistorialverfügungen über Erbkirchenstühle, s. Druckfehler und Zusätze 124

D.

Directorium causae actorum 42. 43

Disposition über Kirchstellen 18. 71

Doctorstände 14

E.

Eingepfarrten zustehende Rechte an den Kirchstühlen 16. 17

Eintheilung der Arten Stühle 11. 13. 70

Emporkirchen, Benennungen 11. 98. 102

Erbauung der Kirchenstühle u. Aufsicht 13. 71

Erbkirchenstühle 13. 15. 93

Erlangungsarten der Kirchstühle 22. 71

Erlöschung des Kirchstuhlrechts u. Verlust der Kirchensitze 37. 87

Seite

F.

Familienstühle 15. 98

Fremde stehen Eingepfarrten nach 26

G.

Gattungen der Kirchstühle 65

Gemeinstühle, Eintheilung 13. 14

Gerichtsbarkeit bei Kirchstuhlstreitigkeiten 41

Gertchtsherrenstühle 13

Gesetze in Chursachsen über Kirchstühle 49

— in Hessen 52

— im Herzogl. Sachsen, besonders Sachs. Coburg und Gotha 52

— mancherlei 53

Gitterstühle, Benennungen 12

Glasstühle, Benennungen 12

Güterstühle 13. 15. 102

— Gattungen 103

H.

Häuserstühle 15. 102

Herrschaftsstühle 14

Honoratioren, Vorzug 27

Seite

J.

Juden werden in Hessen nie zu einem Güter- oder Häuserstand gelassen 111
Jus protimiseos bey Kirchstühlen 73

K.

Kapellen 98. 102
— Benennungen 12
Kirche, von den Rechten derselben an den Kirchstühlen 16
Kirchen, bei neuerbauten, Observanz 33
Kirchenpatronen zustehende Rechte an den Kirchstühlen 16. 18 56
Kirchensitze (stände) mancherlei Benennungen 11
Kirchenvorsteher, Obliegenheiten bei Kirchstellen 20
Kirchstellen, Benenn- Bestimm- und Eintheilung 11
— öffentliche Classifikation u. Rechte 58

Seite

Kirchstellen, mancherlei Classen 13
Kirchstellenrecht überhaupt 1
Kirchstuhls Anschreibegebühren 34. 86
Kirchstuhlbau, was dabei zu beobachten 32
Kirchstühle, Benennungen 11
Kirchstuhlgattungen, verschiedene Rechte 56
— Classifikation ebd.
Kirchstuhlskapellen 93
Kirchstuhl Lösegeld 34
— Ordnungen, mancherlei 48 ff. 53
— Prozeß 40
— Rechts Erlöschung 37. 87
Kirchstühle, allgemeine Rechte und Classification 59
— gemeine 13
— daran verübten Muthwillens Bestrafung gehört vor den weltl. Richter; s. Druckfehler und Zusätze. 123
Klagen, mancherlei, bei Kirchstuhlstreitigkeiten 44
Klappen 60

Seite

L.

Landerben können die aus Vasallens Allodial = Vermögen erbaute Kirchstände nicht zurück fordern, Meinung darüber s. Druckfehler und Zusätze = 123 ff.
Landesherrenstühle 14
Lehngüter = Kirchstellen werden als Lehn = Pertinenzstücke gerechnet 104
— wie es damit bei heimfallenden Lehen gehalten werde 105
Lizentiatenstände 14
Logen 12. 93. 98. 102
Lösefrist bei Kirchstühlen = 83
Lösegeld bei Kirchstühlen = 34
— und Kirchstuhl=Anschreibegebühren 86

M.

Männersitze (stühle) 15. 70
Magisterstände 14
Mißbräuche der Kirchstühle = 38
Muthwille, an Kirchstühlen und Kirchen verübter, Bestrafung gehört vor die weltl. Richter; s. Druckfehler und Zusätze. 123

N.

Näher = u. Vorzugsrecht bei Kirchstühlen = 25. 73
Nichterlöschung der Kirchensitze = 90
Nichtverlust der Kirchensitze = ebd.

O.

Obliegenheiten der Kirchenvorsteher und Pfarrer = 20
Oeffentliche Stühle 14
Officiantenstühle 15. 61

P.

Patronatherrenstühle 14
Pfarrer Obliegenheiten bei Kirchstellen 20
Porkirchen, Benennungen = 11
Portious = 60
Privatstühle = 14. 15
— Kirchstühle 66
— — Sitze, einzelne, Benennungen = = ebd.

Privat=

Seite
Privat = Kirchstühle, Bestimmung u. allgemeine Rechtsbeschaffenheit 67
Propyläum 66
Prozeß bei Kirchstuhlstreitigkeiten 42

R.

Recht der Kirchstellen überhaupt 1
Rechte der Kirchen an den Kirchstühlen 16
— der Kirchenpatrone, Eingepfarrten an den Kirchstühlen 16
— verschiedener Kirchstuhlgattungen insbesondere 56
Rechtsbeschaffenheit, allgemeine, u. Bestimmung der Stände 67
Reperatur bei Kirchstellen 86

S.

Schriften über das Recht der Kirchstellen 1
Schulkindersitze und Stühle 15. 60
Schülersitze 15. 60

Seite
Sechswöchnerinnenstühle 14. 15. 60
Sitze der Männer und Weiber 15
Special = Kirchstuhlverordnungen 49
Staatsstühle 14
Ständebuch 17
Strafen in Rücksicht der Kirchstellen 39
Streitigkeiten über Kirchstühle 40
Studenten-Emporkirchen 14. 15
Studentensitze 60
Sünderstand (stuhl) 15. 60

T.

Titel der Klagen 29

U.

Ueberbauung der Kirchstühle 33

V.

Veränderungen an Kirchstühlen, wem dies Recht zusteht 17
Veräußerungen der Kirchstellen zu verbieten, wem dies Recht zusteht 17
Verbrechen 38

Ver=

	Seite
Vergehen in Rücksicht der Kirchstellen	39
Verjährung bei Kirchstühlen ;	28
Verkauf der Kirchstühle	23
Verlust der Kirchensitze ; ;	87
Vermiethungsbefugniß der Kirche	16
Vertauschung ;	24
Verwandte, Vorzug vor Fremden	26
Verwandtschaftsgrade bei Familienstühlen	99
Vorzugsrecht bei Kirchstellen ;	25

W.

	Seite
Webersitze ;	15
Weiberstühle ;	70
Wiederaufbauung der Kirchen; und Kirchstühle ;	35

Z.

	Seite
Zuschreibungsprotokolle	20

Druck:

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

S. 3 Z. 13 st. Conciliis et Decisis lese man Concilior. et Decision.
— 7 — 20 st. das l. m. des
— 8 — 3 st. Additationes l. m. Additiones
— 11 — 18 st. Subselliae ecclesiasticae l. m. subsellia ecclesiastica
— 18 — 24 st. von l. m. vor
— 32 — 20 ist lange zu streichen.
— 36 — 20 st. Watten l. m. Wetten
— 42 §. 3. setze man noch hinzu: „Andere wollen jeden im Tempel begangenen Muthwillen deshalb, weil solcher kein geistliches Verbrechen sey, von dem weltlichen Richter bestraft wissen; z. B. Hommel in Rhaps. Obs. 446. Mithin gehörte auch nach dieser Meinung, der an den Kirchstühlen verübte Muthwillen und Unfug, z. B. das Verstopfen der Schlüssellöcher an den verschlossenen Kirchstühlen, wodurch die Innhaber der Stühle aus der Kirche zurück zu gehen genöthiget, und dadurch ein Aufsehen veranlasset wird, vor den weltlichen Richter.“
— 45 — 1 st geboten l. m. gebeten
— 49 — 16 nach 1ten fehlt April
— — — 17 soll muß hier wegfallen, und
— — — 19 nach verbleiben stehen.
— 52 — 7 nach in noch Cod.
— — — 13 st. jur. eccles. p. 444 l. m. Corp. jur. eccles. p. 450.
— — — 10 st. 2) l. m. 3)
— 54 — 5 st. Marchicor. l. m. Marchicar.
— 59 — 14 st. Koral l. m. Vocal
— 62 — 3 st. zwote l. m. zweite
— 64 — 16 st. addim l. m. additam

S. 72

S. 72 Z. 18 u. 19, so wie S. 83 u. f. st. 2r Bd. l. m. 2tes Buch
— — — 21 st. und das was l. m. was auch
— 75 — 19 st. Cognition l. m. Cognation
— 78 — 17 st. Erlassers l. m. Erblassers
— 79 — 13 setze man noch hinzu: „Ein gewisses Consistorium, und das ihm vorgesetzte Ober-Consistorium, erkannte neuerlich dem Testamentserben den Kirchstuhl ab, und der sich zuerst meldenden nähern Abintestat-Erbin zu, indeß solches zugleich die nächste Erbin, (die sich deshalb nicht früher meldete, weil theils der Testamentserbe Anspruch an diesen Stuhl machte, theils dieser Stuhl für einen Diener-Stuhl gehalten werden wollte,) ganz übergangen hatte. Einige Zeit vorher aber soll (wie man mich zuverläßig versichert,) eben dieses Ober-Consistorium dem testamentarischen Erben eines andern Kirchstuhl-Nachlassers dessen erledigten Kirchstuhl zu- und einer sich früher meldenden Eingepfarrten aberkannt haben. Wie wäre wohl solches bei ein und demselben, in der Zwischenzeit nicht abgeänderten, Gesetze zu vereinigen, und zu rechtfertigen? —"
— 80 — 6 st. Paromnie l. m. Paroemie
— 89 — 2 u. 3 st. minutionem mediam l. m. minutio media
— 90 — 24 st. Klinger l. m. Klingner
— 94 — 2 u. 3 st. practische l. m. pactische
— 96 — 4 u. 5 st. einen 40jährigen l. m. eine 40jährige
— 104 — 15 nach und fehlt worden
— 109 §. 7. setze man noch hinzu: „Nach Hommels Meinung (im Pertinenz-Register

nach

nach der 5ten vom D. Winkler besorgten Ausgabe S. 234 u. f.) können die Landerben, die aus des Vasallens Allodial-Vermögen erbaute Kirchstände oder Kapellen, nach dessen Absterben, deshalb nicht zurückfordern, weil solche, so wie die Kirchen selbst, nicht füglich geschätzt werden könnten, da sie außer Handel und Wandel wären; und nach sächsischem Rechte deshalb nicht, weil Gebäude, die zum Lehn gehören, in Sachsen den Landerben nicht vergütet würden. Allein diese Meinung scheint mir nicht richtig zu seyn, wenigstens die angeführten Gründe darzu nicht anführbar. Hommel widerspricht sich auch selbst auf ein und derselben Seite, wenn er, wie nur gedacht, behauptet, daß dergleichen Stühle außer Handel und Wandel wären, und 11 Zeilen darauf, mit Bezug auf Bergers Oecon. jur. lib. II. tit. 4. th. 41. n. 3. ausdrücklich sagt, daß sie verkauft werden könnten, und darinne eine Nachfolge statt hätte.

Ich bin der Meinung, daß der bei einem Lehngut befindliche, oder von dem Vasallen für dasselbe erbaute Kirchstand, zwar so gut wie eine jede andere zu einem Haus oder andern Gut gehörige Kirchstelle, nach der Bestimmung des Erwerbers, dabei verbleiben müsse, dadurch aber noch kein Theil des Lehns werde, und dessen Werth nach dem Anschlag in dem Gutstax, oder nach der Specification der dießfallsigen Bau- und Erlangungskosten, von dem Lehnsfolger

zur

zur Allodial-Masse entrichtet werden müsse. Denn einer solchen Destination eines dergleichen Stuhls für ein Lehngut, steht in Rechten nichts entgegen; allein durch eine solche bloße Destination wird auch dieser Stuhl, so wie nichts, zu einem Lehn, oder zu einem Theil desselben, was nicht vom Lehnherrn wirklich entweder zu Lehn gegeben oder diesem offerirt worden ist. Dieß ist gegründet in II. F. §. 1. II. F. 41. 51. §. 5. II. F. 8. §. 1. Carpzov Const. 30. P. 3. def. 2. 11. 12. Berger Oecon. jur. lib. 2. tit. 1. th. 7. n. 2. und in El. disc. for. P. I. Suppl. ad tit. 39. §. 4. p. 368. Fleischer Instit. jur. feud. c. 20. §. 22. Struv Elem. jur. feud. c. 20. §. 10 u. a. Deshalb kann ich auch dem nicht beipflichten, was Hommel in dem angef. Pertinenz-Register in der Einleit. § 21. hierüber vorgetragen hat. Ja, das, was derselbe in eben dieser Einleit. §. 33. gleich im Eingang behauptet, liegt mit seiner angezogenen Meinung abermals im Widerspruch. Denn sollen nach dessen gesetzlich gegründeten letzteren Behauptung, Verbesserungen des Lehns den Landerben von dem Lehnfolger vergütet werden: so müssen es doch wohl auch die aus dem Allodial-Vermögen erbauten oder acquirirten Kirchstellen für diese Lehngüter, wodurch diese ebenfalls eine Verbesserung oder Werthserhöhung, (so gering solche auch von Manchen gehalten werden dürfte), ohnfehlbar erhalten."

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hellbach, Johann Christian <<von>>,

Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchstellen oder Kirchstühle, Kapellen und anderer Kirchstände, besonders nach Preuß ischen, Sächsischen u. a. Verordnungen

Erfurt 1804

J.can.p. 491 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545325-0